Die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens

(Ehrengerichtshof, Strafensystem).

Gutachten, erstattet im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins für den XXI. Anwaltstag in Breslau

von

Dr. **Richard Finger**, Rechtsanwalt und Notar in Bremen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Hauptteil. **Der Leipziger Ehrengerichtshof.**

§ 1. Die Frage der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs .. 1
§ 2. Der Vorschlag des Reichstagsabgeordneten Landsberg ... 2
§ 3. Der Stranzsche Vorschlag 2
§ 4. Der Geschäftsumfang des Ehrengerichtshofs. 2
§ 5. Die Geschäftslage beim Reichsgericht 3
§ 6. Die Unsachlichkeit rein begrifflicher und historischer Gründe 3
§ 7. Die Standespolitik als Grund einer Änderung des Ehrengerichtshofs 4
§ 8. Die Beibehaltung einer Minorität von Reichsrichtern ... 5
§ 9. Das subjektive Interesse des Angeklagten 5
§ 10. Die Arbeitslast der Reichsgerichtsanwälte 6
§ 11. Der Wert der Reichsgerichtsanwälte für eine konstante Praxis 6
§ 12. Die fakultative Vertretung der Anwaltskategorie des Angeklagten 7

Zweiter Haupiteil. **Das Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung.**

§ 13. Komplementierung des Strafensystems durch Normierung des Mißbilligungsrechtes 8
§ 14. Die Notwendigkeit eines sachlichen Korrektivs gegen Mißbilligungsbeschlüsse 9
§ 15. Abweisung der Gerichtszuständigkeit für dies sachliche Korrektiv 10
§ 16. Das Einspruchsverfahren gegen Mißbilligung 10
§ 17. Das Rechtsinstitut der Mißbilligung als Entlastung des Strafensystems 11
§ 18. Die Beseitigung der Warnung aus dem Strafensystem .. 12
§ 19. Die Beseitigung der Kumulation von Verweis und Geldstrafe 13
§ 20. Die Verwerfung der Strafart: „Geldstrafe unter Androhung des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft" 14
§ 21. Verwerfung der vorläufigen Suspension 15
§ 22. Verwerfung der örtlichen Suspensionsstrafe 16
§ 23. Verwerfung der zeitlichen Suspensionsstrafe 18
§ 24. Die Erhöhung der Geldstrafe unter Gewährung von Ratenzahlungen und Einführung des definitiven Verzichts auf die Rechtsanwaltschaft 19

Dritter Haupttteil. **Das Ergebnis unserer Erwägungen über den Ehrengerichtshof und das Strafensystem.**

§ 25. Meine Vorschläge 22

Erster Hauptteil.

Der Leipziger Ehrengerichtshof.

§ 1. Die Frage der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs.

Der Deutsche Anwaltstag von 1913 in Breslau wird sich mit der Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens beschäftigen. Wenn man sich nun, wie ich, im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins mit einem Gutachten über diese Reform und dadurch mit der Frage befaßt, wie weit das deutsche anwaltliche Ehrengerichtswesen und insofern die deutsche Rechtsanwaltsordnung reformbedürftig ist, muß man wohl von der Grundfrage ausgehen, ob es überhaupt reformbedürftig ist. Hier sagt kein Geringerer als Friedländers vorzüglicher Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung (S. 302), daß sich die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs in seiner jetzigen Zusammensetzung bewährt hat und ernstlicher Tadel gegen diese Rechtsprechung nicht erhoben worden ist. Diesem Ausspruch kann man im großen und ganzen beistimmen, zumal er offenbar nur

allgemein gedacht ist. Auch ich bin der Ansicht, daß unser anwaltliches Ehrengerichtswesen, wie es sich in der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs ausgeprägt hat, dem deutschen Anwaltstande einen festen Halt gegeben hat und insofern für ihn und die deutsche Rechtspflege zum Segen geworden ist. Dennoch ist, wie im folgenden Gutachten erörtert werden wird, auch das deutsche anwaltliche Ehrengerichtswesen in den nun bald 35 Jahren seines Bestehens einer scharfen Kritik nicht entgangen, welche sich in neuster Zeit hauptsächlich gegen die Zusammensetzung des Leipziger Ehrengerichtshofs für Rechtanwälte gewandt hat. Manche Kritiker halten in geistreicher Pointierung kurzerhand im anwaltlichen Ehrengerichtswesen sogar nur die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs für reformbedürftig. Bei dieser Bedeutung der Frage der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs gestatte man mir, mit ihr mein Gutachten, das vom Vorstande des Anwaltvereins außer auf sie auf die Frage des Strafensystems präzisiert ist, zu beginnen und ihr den ersten Teil desselben zu widmen.

§ 2. Der Vorschlag des Reichstagsabgeordneten Landsberg.

Es war neuerdings im Deutschen Reichstage vom 8. bis 11. Februar 1913, wo, wie uns Dittenberger in der Juristischen Wochenschrift 1913 S. 255 ff. referiert hat, bei der zweiten Beratung des Etats der Reichsjustizverwaltung der Wunsch nach einer Reform des Leipziger Ehrengerichtshofs zur Sprache kam. Der Reichstagsabgeordnete und Kollege Landsberg-Magdeburg wies dort auf eine große Mißstimmung der deutschen Rechtsanwaltschaft darüber hin, daß mitunter Richter oder Staatsanwälte, welche sich in ihrem Berufe wegen persönlicher Unwürdigkeit nicht halten können, vom Ehrengerichtshof zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, obwohl die Anwaltskammern vorher die Zulassung abgelehnt hatten. Daher fordert Landsberg (a. a. O. S. 260), daß die Rechtsanwaltschaft „kein Abladeplatz für Bauschutt aus anderen Zweigen der Rechtspflege" sein soll, und regt an, ob es nicht angebracht ist, die Befugnis eines nicht ausschließlich aus Anwälten bestehenden Gerichtshofes, **in Zulassungsfragen mitzureden,** in Wegfall zu bringen.

§ 3. Der Stranzsche Vorschlag.

Das Interessante des Landsbergschen Vorschlages besteht darin, daß er nicht so weit geht, als der schon in früherer Zeit von anderer Seite gebrachte radikale Wunsch, den Leipziger Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zu einem „reinen Standesgericht" zu machen. **Der Hauptvertreter der radikalen Ansicht ist Justizrat Dr. J. Stranz-Berlin,** welcher, indem er ebenso wie Landsberg über die Zulassungspraxis des Ehrengerichtshofs klagt (vgl. DJZ. 1909 S. 126), in der Deutschen Juristenzeitung 1907 (S. 113 ff.) **die Besetzung des Ehrengerichtshofs nur durch Anwälte fordert, und zwar aus drei wissenschaftlich sehr sorgfältig ausgearbeiteten Gründen. Zunächst** nennt er es eine **Prinzipwidrigkeit,** wenn überhaupt Richter (ja, sogar eine Mehrheit von Richtern: vier unter sieben Mitgliedern) in den Ehrengerichtshof berufen sind. „Die Standesdisziplin kann nur eine Selbstdisziplin sein," fährt Stranz a. a. O. fort, „l'ordre est maître de son tableau. Der Ehrengerichtshof für Anwälte muß auch ein Ehrengerichtshof aus Anwälten sein, ein iudicium parium. Nur der Standesgenosse kennt die Bedürfnisse, die Forderungen, die Anschauungen der Standesgenossen. Muß es die Anwaltschaft nicht als Kränkung empfinden, wenn sie nicht für befähigt und geeignet erachtet wird, die Ehrendisziplin auch in höchster Instanz durch Männer nur aus ihren Reihen aufrechtzuerhalten?" Zweitens bezieht sich Stranz a. a. O. auf die Tätigkeit der Anwaltskammern und ihrer Ehrengerichte erster Instanz, in denen nur Anwälte des Amtes walten, dafür, daß die Anwaltschaft ihre eigene Disziplin aufrechterhalten kann; und jeder Grund für die Heranziehung von Richtern zum Ehrengerichtshof scheint ihm historisch genommen, nachdem die Übergangszeit überwunden ist und in einer Praxis von über 25 Jahren die leitenden Gesichtspunkte, die das Anwaltsleben beherrschen sollen, festgelegt sind. Endlich erwähnt er a. a. O. als letzten Grund seines Vorschlages eine Entlastung des Reichsgerichts, da der Reichsetat von 1907 eine Vermehrung der Reichsgerichtsräte von 86 um 2 vorsah mit Rücksicht auf die nebenamtlichen Pflichten der Mitglieder des Reichsgerichts und unter den nebenamtlichen Pflichten die Teilnahme des Präsidenten und der 3 Mitglieder an den Geschäften des Ehrengerichtshofs für Anwälte hervorhob.

§ 4. Der Geschäftsumfang des Ehrengerichtshofs.

Indem wir nun unter diesen Gründen von Stranz denjenigen einer Entlastung des Reichsgerichts als den augenscheinlich belangvollsten erkennen, müssen wir uns zu seiner Prüfung zunächst fragen, wie groß denn absolut der Geschäftsumfang des Ehrengerichtshofs in den letzten Jahren war. Stranz gibt in seinem genannten und diesbezüglichen Artikel von 1907 an, daß in den „letzten anderthalb Jahren" (also vor 1907) beim Ehrengerichtshof 79 Sachen eingegangen seien, von denen 58 in 29 Sitzungen ihre Erledigung gefunden hätten. Das macht also etwa 53 für das Jahr in der Zeit von 1905—1907. In einem weiteren Artikel der DJZ. 1910 (S. 409 ff.) beklagt sich Stranz darüber, daß die Geschäfte des Ehrengerichtshofs in außerordentlichem Maße angewachsen seien. Wenn man aber die „Übersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern vom Januar 1912" einsieht, so findet man dort (S. 15) die authentische Angabe, daß bei dem Ehrengerichtshofe während des Kalenderjahres 1910 im ganzen 52 Berufungen — gegen 53 im Vorjahre 1909 (!) — anhängig geworden sind. Und ebenso sagt die entsprechende „Übersicht" vom Januar 1913 (S. 16), daß bei dem Ehrengerichtshofe während des Kalenderjahres 1911 im ganzen nur 52 Berufungen anhängig geworden sind; man muß daher konstatieren, daß die Zahl der Eingänge beim Ehrengerichtshof in den Jahren 1905—1911 in merkwürdiger Weise konstant geblieben ist und jährlich etwa 52—53 betrug. So ist es unrichtig, mit Stranz a. a. O. 1910 zu behaupten, daß die Geschäfte des Ehrengerichtshofs in bedrohlicher Weise anwachsen; sie sind — zur Ehre der deutschen Rechtsanwaltschaft sei es gesagt — von 1905—1911 gar nicht gewachsen, sondern konstant geblieben trotz des bekannten großen Wachsens der Zahl der deutschen Rechtsanwälte. Wenn aber, wie mir jetzt mitgeteilt wird, im Jahre 1912 73 Eingänge beim Ehrengerichtshof waren, so hat auch das nichts zu bedeuten, da es nach der konstanten Praxis der vor-

hergehenden Jahre als Ausnahme erscheinen muß. Es kommt hinzu, daß die durch die Novelle vom 22. Mai 1910 erfolgte Einrichtung eines zweiten Senats beim Ehrengerichtshof (den schon die Reichstagspetition des Vereins der Amtsgerichtsanwälte vom 20. April 1910 S. 7 gefordert hatte) infolge ihrer zweckmäßigen Geschäftsverteilung geradezu ein Mittel zur Entlastung darstellt. Endlich aber ist hier eine Betrachtung der Geschäftslage des Reichsgerichts von Bedeutung.

§ 5. Die Geschäftslage beim Reichsgericht.

Man führe auch nicht die viel diskutierte Geschäftslage des Reichsgerichts an. Es ist bekannt, daß in neuerer Zeit eine Entlastung des Reichsgerichts sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen durch besondere Gesetze erfolgt ist. Die im Jahre 1905 beschlossene lex Hagemann hat nach dem Herrn Staatssekretär (vgl. Dittenberger a. a. O. S. 257) bewirkt, daß die Zahl der neuen Revisionen **in Strafsachen** gegenüber 1904 mit 6756 Sachen in den Jahren 1905, 1906 und 1907 auf 6483, 5737 und 5507 zurückging. Da nun die Wirkung der lex Hagemann bei den Untergerichten erst im Jahre 1907 voll in die Erscheinung getreten ist, so bietet 1907 den Tiefstand der Zahl der strafrechtlichen Revisionen, während in den folgenden Jahren allerdings wieder eine andauernde Steigerung der Geschäfte zu beobachten ist. Ähnlich ist es nach Dittenberger a. a. O. mit der Wirkung des Gesetzes vom Juni 1910 auf die Revisionen in **Zivilsachen;** obwohl durch dieses neue Gesetz die Zahl der Revisionen in Zivilsachen, welche 1909 sich auf 4595 belief, im Jahre 1910 auf 4344 und im Jahre 1911 auf 3531 herabging, ist auch hier wieder eine alsbaldige Zunahme zu erwarten, welche sich im Jahre 1912 schon wieder mit 3906 Sachen ergeben hat. **Diese Zahlen sind uns für unsere Frage der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs in mehrfacher Hinsicht interessant. Zunächst** zeigen sie uns, daß die Belastung des Reichsgerichts durch die Geschäfte des Ehrengerichtshofs sowohl absolut als relativ eine ganz minimale ist, wenn man die kleine Zahl der durchschnittlich etwa nur 52 pro Jahr betragenden Ehrengerichtshofsachen mit der großen Zahl der etwa 10 000 jährlichen Revisionssachen des Reichsgerichts vergleicht. Hier ist auch noch zu beachten, daß die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs schon jetzt den richterlichen Mitgliedern wohl die Hälfte der schriftlichen Entscheidungen abnehmen, so daß den letzteren dann rechnerisch nur 26 Sachen des Ehrengerichtshofs pro Jahr verblieben; so ähnlich wird es wohl auch in Zukunft bleiben. Sodann kommt hinzu, daß auch der Herr Staatssekretär in der genannten Sitzung erklärt hat, daß, falls die Geschäfte des Reichsgerichts in bedrohlicher Weise zunehmen sollten, dieser Zunahme durch eine Vermehrung der Richterzahl beigekommen werden müsse. Er hat ausdrücklich eine Remedur durch sogenannte kleine Mittel, wie z. B. Erhöhung der Revisionssumme oder Einführung des nun endgültig begrabenen Difformitätsprinzips, abgelehnt; zu solchen kleinen Mitteln würde aber auch die Befreiung des Reichsgerichts von den Geschäften des Ehrengerichtshofs zählen, wie ausgeführt worden ist. Endlich aber hebt die schon erwähnte Petition der Amtsgerichtsanwälte Seite 6 mit Recht, wenn auch ohne Angabe von Gründen, hervor, daß, so wünschenswert an sich eine Entlastung des Reichsgerichts auch sein mag, **es überhaupt unrichtig ist, an eine Reform des Ehrengerichtshofs von dem Gesichtspunkt der Überlastung des Reichsgerichts heranzutreten.** Die Gründe liegen meines Erachtens auf sachlichem Gebiet.

§ 6. Die Unsachlichkeit rein begrifflicher und historischer Gründe.

Wenn wir uns nun nach diesen Erörterungen bezüglich der weiteren der von Stranz gegen die jetzige Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs geltend gemachten Gründe **fragen,** ob denn diese Gründe ebenfalls sachliche sind, und ob sie unter dem Gesichtspunkt der wahren Interessen des Anwaltstandes stichhalten, so können wir den **Grund der Prinzipwidrigkeit** nicht schon deshalb für einen sachlichen anerkennen, weil er von vielen Schriftstellern als solcher geschätzt wird. Die erwähnten Worte von Stranz a. a. O. 1907 S. 113 ff., daß die Standesdisziplin nur eine Selbstdisziplin sein kann, daß der Ehrengerichtshof für Anwälte auch ein Ehrengerichtshof aus Anwälten, ein judicium parium sein muß, sind z. B. fast wörtlich in die erwähnte Petition des Vereins der Amtsgerichtsanwälte S. 6 aufgenommen. Auch der Abgeordnete Junck hat schon mehrfach im Reichstage in ähnlicher Begründung das Verlangen ausgesprochen, es solle die Ehrenrechtsprechung über Rechtsanwälte auch in zweiter Instanz den Rechtsanwälten allein überlassen werden (vgl. DJZ. 1909 S. 191). Demgegenüber ist indessen die warnende Stimme Friedländers (Kommentar zur RAO. S. 302) zu beachten, welcher den Vorschlag, den Ehrengerichtshof gleich den Ehrengerichten als reines Standesgericht zu organisieren, verlockend nennt, aber nicht approbiert. Und ich schließe mich Friedländer an. Mit Recht ist Friedländer nicht durch die nur sehr bedingt richtige Phrase l'ordre est maître de son tableau verlockt worden; es steht gerade uns Anwälten an, auf den sachlichen Kern einzugehen und uns nicht kritiklos dem Klang der Worte hinzugeben. Ähnlich steht es mit dem Ausdruck: judicium parium; denn selbst wenn ein Gericht über einen Standesgenossen nur aus Standesgenossen besteht, ist dadurch nicht schon ohne weiteres die Gerechtigkeit und Vorzüglichkeit des Urteilsspruches gewährleistet, zumal die Parität zwischen den Standesrichtern und dem ihnen unterworfenen Standesangeklagten im Prozeß, auf den es ankommt, doch nur in der Idee besteht. Ich habe in meiner (voraussichtlich im Herbst dieses Jahres erscheinenden) „Kunst des Notars" ausgeführt, daß es gerade ein Verdienst der Freirechtsschule, zumal ihres verdienten Vorkämpfers Ernst Fuchs, Karlsruhe, ist, uns vor der Phrase und dem Wort- und Begriffsaberglauben zu schützen und darauf zu dringen, daß bei der Entscheidung einer Frage stets auf das Leben und auf die Natur der Sache zurückgegangen werden muß; ich habe dort auch auf Schopenhauer hingewiesen, wonach die Begriffe nur etwas der anschaulichen Erkenntnis Abgeborgtes und daher Sekundäres sind und nicht von einer sachlichen Prüfung der Angelegenheit entbinden. Auch ich bin ein Freund der anwaltlichen Selbstverwaltung. Aber ich halte es

aus Gründen der Urteilskraft grundsätzlich dahin mit Friedländer, daß man sich auch bei der Frage der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne sachliche Nachprüfung, von dem reinen Begriff der Selbstverwaltung verlocken lassen darf. Gehen doch selbst die Freunde der reinen anwaltlichen Selbstverwaltung nicht so weit, daß sie den Berufsrichtern auch die ganze Kriminalgerichtsbarkeit über Anwälte nehmen wollen; andererseits habe ich in meiner „Kunst des Rechtsanwalts" (Berlin, Struppe u. Winkler 1912 S. 228 ff.) angeregt, daß auch bei der Kriminalgerichtsbarkeit über Anwälte für die Entscheidung von Fachfragen praktische Anwälte, sei es als beisitzende Richter, sei es als Gutachter, beigezogen werden. Als sachlicher Grund für die radikale Entfernung der Reichsrichter aus dem Ehrengerichtshof kann ebensowenig wie der rein begriffliche Grund der Prinzipwidrigkeit der **historische** Grund betrachtet werden, den Stranz in seinem Aufsatz über die „Umgestaltung des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte" (DJZ. 1909 S. 125) angibt. Stranz stellt es dort als „sicher" hin, daß sich die Heranziehung der Reichsrichter zum Ehrengerichtshof aus der Art Beamtenstellung erkläre, welche die Anwaltschaft vor 1879 hatte, und spricht S. 126 bezüglich der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs von einer Probezeit, als welche die bisherige Mitwirkung der richterlichen Beamten am Ehrengerichtshof angesehen werden müsse. Das ist bezüglich der „Probezeit" nicht sehr schmeichelhaft für den Anwaltstand; und man sollte doch nicht im Ernst davon sprechen, daß die deutsche Anwaltschaft erst jetzt „reif" geworden sei. Was aber den angeblichen Einfluß der früheren Beamtenstellung der Advokatur anlangt, so heben die Motive zur Rechtsanwaltsordnung (S. 100, 101) entgegen Stranz hervor, daß nach dem früheren hannoverschen Gesetz vom 8. November 1850 die Berufung grundsätzlich an die Anwaltskammer und in Sachsen an den „Advokatenverein" stattfand; es müssen also doch wohl sachliche Gründe gewesen sein, welche schließlich die Rechtsanwaltsordnung zur Mitwirkung der Reichsrichter am Ehrengerichtshof brachten, ohne daß dabei das Historische oder Begriffliche den Ausschlag gab.

§ 7. Die Standespolitik als Grund einer Änderung des Ehrengerichtshofs.

Finden wir demgemäß die Geschäftslage beim Ehrengerichtshof und Reichsgericht sowie die „Prinzipwidrigkeit" und ihre angeblich historische Grundlage ohne Bedeutung für die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs, so liegt doch noch in den Stranzschen genannten Ausführungen und Gründen ein eigentlich sachlicher Grund verborgen, welcher uns auch die Landsbergsche Beschwerde über die Zulassungspraxis des Ehrengerichtshofs fundiert. Dieser Grund ist der, daß (a. a. O. S. 124) „nur" der Berufsgenosse die eigenartigen Anforderungen und Lebensbedingungen des Berufs sowie die Ehranschauungen des Standes sachgemäß zu beurteilen verstehe. Offenbar stehen hier **eine große Wahrheit und eine rhetorische Übertreibung** nebeneinander. Wie sehr es bei der Beurteilung von Anwaltsfragen auf **Sachkunde** ankommt, ist von mir schon oben dahin anerkannt, daß ich in allen Gerichten, welche über Anwaltsfragen zu entscheiden haben, eine Vertretung von Anwälten als Richtern wünsche. Ist doch ein ähnlicher Grundsatz für die Kreise des Gewerbe- und Handelsstandes sowohl bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten als auch bei den Kammern für Handelssachen in Geltung. Besonders bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten aber ist der wahre Grund dieser Gerichtsbesetzung nicht so die Sachkunde der Beisitzer, als der Wunsch nach **politischer Standesvertretung,** welche die Möglichkeit bieten soll, direkt eine den Standesinteressen förderliche und angemessene Rechtsprechung zu erzielen. Und das ist nun meines Erachtens ein Grund, welcher auch für die Zusammensetzung des anwaltlichen Ehrengerichtshofs mehr als bisher in Betracht kommen muß. Es muß aufhören, daß Richter und Staatsanwälte, welche sich in ihrem Berufe wegen persönlicher Unwürdigkeit nicht halten konnten, vom Leipziger Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, obwohl die ausschließlich aus Rechtsanwälten bestehenden Anwaltskammern vorher die **Zulassung abgelehnt** hatten. Dieser Widerspruch gegen die Anschauungen des Standes muß geändert werden; darin stimme ich Stranz und Landsberg bei. Der Landsbergsche Vorschlag allerdings, zur Beseitigung der hieraus in der Deutschen Anwaltschaft herrschenden Mißstimmung die „Befugnis eines nicht ausschließlich aus Anwälten bestehenden Gerichtshofs, in Zulassungsfragen mitzureden, in Wegfall zu bringen", kann nichts anderes bedeuten, als den Ehrengerichtshof in seiner Zusammensetzung zu lassen, wie er ist, ihm jedoch die Berufungen in Zulassungssachen zu nehmen. **Wohin sollen dann aber die Berufungen in Zulassungssachen gerichtet werden?** Etwa an das ganz aus Richtern bestehende Reichsgericht? Oder soll es etwa gar keine Berufungen in Zulassungsfragen mehr geben? Solche Erwägungen zeigen, daß, **in Abweichung vom Landsbergschen Vorschlag,** das Heilmittel gegen die unangebrachte Milde des Leipziger Ehrengerichtshofs in Zulassungssachen mit Stranz nur in einer Änderung der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs zu suchen ist. Auch ich halte mit Stranz den jetzigen Rechtszustand für unangebracht, wonach im Ehrengerichtshof die Richter gar die Majorität über die Anwälte haben; die Novelle, betreffend Änderungen der Rechtsanwaltsordnung vom 22. Mai 1910 zum § 90 RAO., verändert dies Majoritätsverhältnis nicht, sondern bestimmt nur in der Hauptsache neu, daß bei dem Ehrengerichtshof **2** Senate gebildet werden, für deren Besetzung dann außer **6** Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte noch **9** Reichsrichter (nämlich der Präsident, 2 Senatspräsidenten und 6 Mitglieder des Reichsgerichts) zur Verfügung stehen. Da aber auch nach dieser Novelle jeder Senat des Ehrengerichtshofs (wie früher der Ehrengerichtshof allein) in der Besetzung von **7** Mitgliedern entscheidet, von denen nur 3 Mitglieder der genannten Anwaltskammer sind, so bleibt auch bei dieser Novelle der Verdacht von Stranz S. 126 bestehen, daß, zumal in der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs über das Zulassungswesen, „— erklärlich genug — das Beamtentum manchen gut genug zur Anwaltschaft hält, den es in seinen Reihen nimmer dulden würde". Ich stimme daher mit Stranz dahin überein, daß ich ebenfalls eine gesetzliche Änderung der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs fordere.

§ 8. Die Beibehaltung einer Minorität von Reichsrichtern.

Etwas anderes aber ist die Frage, ob man mit Stranz einer totalen Entfernung der Richter aus dem Ehrengerichtshof das Wort reden soll. Ich kann mich diesem radikalen Vorschlage nicht anschließen, sondern vertrete auch hier eine gemäßigte Richtung; indem ich Freirechtler bin, widerlege ich dadurch zugleich den Vorwurf des „Richterhasses", den manche Gegner der Freirechtsschule derselben andichten. **Ich schlage vor, die Majorität der Berufsrichter im Ehrengerichtshof zu brechen und seine Senate in der Besetzung von 4 Anwälten und 3 Richtern entscheiden zu lassen. Das bricht den standespolitischen Einfluß der Berufsrichter im Ehrengerichtshof, ohne uns Anwälte der wertvollen Mitarbeit der Berufsrichter in demselben zu berauben.** Mit Recht polemisiert Friedländer, welcher bislang noch nicht für die Einführung einer Anwaltsmajorität im Ehrengerichtshof eingetreten ist, a. a. O. S. 301 ff. gegen den Stranzschen Vorschlag, da der Wert der Mitarbeit hervorragender Berufsrichter bei Entscheidungen, die „für ein ganzes Land prinzipielle Bedeutung, ja fast die Bedeutung der Rechtsbildung haben", nicht unterschätzt werden dürfe. Insbesondere wird ferner die Ansicht von Stranz, die Richter im Ehrengerichtshof seien jetzt entbehrlich, da durch die bisherige Judikatur desselben alle wesentlichen Grundsätze bereits festgelegt seien, mit Recht durch Friedländer bestritten. Demgegenüber weist Friedländer z. B. auf die Änderungen in der Auffassung der Bindung der ehrengerichtlichen Instanzen an die Feststellungen der kriminellen Strafurteile und der Disziplinarurteile oder bezüglich der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens hin, um jeden Zweifel darüber zu entfernen, daß auch hinsichtlich der Gestaltung des ehrengerichtlichen Verfahrens in der Judikatur eine ständige Weiterentwicklung wahrzunehmen ist. Wenn an der Weiterentwicklung der anwaltlichen Ehrengerichtsrechtsprechung im weiteren Sinne auch einige Reichsrichter durch den Ehrengerichtshof mitarbeiten, so ist diese **Mitarbeit der hervorragendsten Richter des Deutschen Reiches** meines Erachtens vom Anwaltstand durchaus als wertvoll zu begrüßen. Wir deutschen Anwälte müssen es besonders zu würdigen wissen, daß der Präsident des Reichsgerichts, also der erste deutsche Richter, im Ehrengerichtshof präsidiert. Sicherlich haben, wie Stranz a. a. O. sagt, die Rechtsanwälte durch die Rechtsprechung der Ehrengerichte ihre Befähigung zum Fungieren als Ehrenrichter gezeigt. Andererseits aber muß man als ein gerechter Mann bedenken, daß der Richter **durch sein „métier"** des Richtens doch zweifellos im allgemeinen eine größere Gewandtheit und Übung im „Richten" erlangt als der als Parteivertreter gedachte Rechtsanwalt; und das kann sich sowohl in der Leitung der Gerichtsverhandlung als in der Beherrschung des gesetzten Rechts zeigen, zumal beim Vorsitzenden. Die größere Sachkunde der Rechtsanwälte in ihren Standesangelegenheiten wird in meinem Vorschlage dahin anerkannt, daß sie im Ehrengerichtshof die absolute Majorität haben sollen. Schon in meinen obigen Ausführungen habe ich aber darauf hingewiesen, welche Übertreibung in der Behauptung liegt, daß die Anwälte allein die Sachkunde in ihren Standesangelegenheiten haben. **Auch die Reichsgerichtsräte haben,** wie (abgesehen von einigen verfehlten Urteilen) ihre zahlreichen guten zivilrechtlichen und strafrechtlichen Entscheidungen in Anwaltsangelegenheiten zeigen, wohl **Sachkunde auf dem Gebiete der Rechtsanwaltschaft.** Ist es doch bekannt, daß manche Reichsgerichtsräte (z. B. der aus Bremen stammende Senatspräsident Dr. Sievers) früher selbst Anwälte waren. Und wenn endlich wirklich nur der Rechtsanwalt selbst in seinen Standessachen sachkundig wäre, so wäre selbst das noch kein Grund zur Entfernung aller Reichsrichter aus dem Ehrengerichtshof. Denn einerseits sind selbst unsere gesetzgebenden Körperschaften keine Sachverständigenkommissionen; andererseits aber sind selbst die Kammern für Handelssachen keine reinen Sachverständigengerichte, sondern tagen bekanntlich unter dem Vorsitze eines Berufsrichters, wie man denn mit reinen Sachverständigengerichten, welche z. B. in den Kreisen des Bauhandwerks als Schiedsgerichte versucht worden sind, gerade vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus anerkanntermaßen schlechte Erfahrungen gemacht hat.

§ 9. Das subjektive Interesse des Angeklagten.

Ist somit die Beibehaltung von Reichsrichtern, allerdings nur einer Minorität von Reichsrichtern, vom Standpunkt der objektiven Gerechtigkeit im Sinne des Angeklagten im Ehrengerichtshof zu wünschen, so spricht auch (und meines Erachtens in ausschlaggebender Weise) das subjektive Interesse des Angeklagten für diese Beibehaltung. Indem wir hier ganz davon absehen, daß gegen das Verbleiben der Reichsrichter im Ehrengerichtshof gerade die (dem Angeklagten angenehme) Milde der Reichsrichter vorgeschützt wurde, halten wir es für moderne Gerechtigkeit, dem Angeklagten nicht nur objektiv sein Recht zu geben, sondern auch ihn subjektiv davon zu überzeugen, daß ihm kein Unrecht wird. Man bedenke, daß der ehrengerichtlich angeklagte Rechtsanwalt mit seinen Standesgenossen, die ihn vielleicht gar ausschließen und damit seiner Existenz berauben wollen, eigentlich in Krieg lebt. Das schadet der subjektiven Gerechtigkeit, d. h. der Meinung des Angeklagten von der Gerechtigkeit des Gerichts. Wie sehr der Angeklagte dem Rechte mißtraut, das ihm seine „feindlichen" Standesgenossen im Ehrengericht geben, zeigt in unwiderleglicher Weise die Übersicht der vereinigten Kammervorstände vom Januar 1913 S. 17 und 18, wonach von den 52 Berufungen des Jahres 1912 nur fünf vom Staatsanwalt, dabei nur eine allein vom Staatsanwalt, alle übrigen, also die überwältigende Mehrheit, vom Angeklagten eingelegt worden ist; diese Berufungen richten sich aber gegen die Urteile der Ehrengerichte, welche nur aus Anwälten bestehen. Und wirklich läßt sich alles, was sich gegen die objektive Gerechtigkeit der Volksgerichte sagen läßt, eigentlich auch gegen die reinen Standesgerichte sagen. Es ist bei der Besprechung der Schwurgerichte in der Literatur oft zum Ausdruck gebracht, wie ein Volksrichter unter Umständen ungerechter urteilen kann als ein Berufsrichter; und deshalb ist man aus dem Gesichtspunkte der objektiven Gerechtigkeit z. B. bei den Schwurgerichten und den Schöffengerichten zu dem System der gemischten Gerichte gekommen, und zwar im allgemeinen mit bestem Erfolge. Manchem angeklagten Rechtsanwalt, der vom Ehrengericht seiner Anwaltskammer zur Ausschließung verurteilt worden ist, wird es ein Trost sein, dagegen

eine Berufung an den Ehrengerichtshof als an ein Gericht zu haben, in welchem außer Rechtsanwälten auch Richter, und zwar nach meinem Vorschlag im Verhältnis von je 3 Richtern zu 4 Rechtsanwälten sitzen; die Berufsrichter im Ehrengerichtshof werden manchem Angeklagten gerade deshalb „unparteiisch" erscheinen, weil sie dem Anwaltstande nicht angehören. Auch der neue Entwurf einer österreichischen Advokatenordnung vom Jahre 1911 läßt den sogenannten Advokaten-Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofs außer dem Richtervorsitzenden aus je 2 Räten des Obersten Gerichtshofs und je 2 „Advokatenrichtern" (besser: Richteradvokaten) bestehen, so daß dort noch die Berufsrichter die Majorität haben. Die von mir vorgeschlagene Majorität der Anwälte im Ehrengerichtshof verhindert aber, daß die Berufsrichter des Ehrengerichtshofs bei dem Ausschluß unwürdiger Rechtsanwälte aus dem Anwaltstande wie auch bei der Zulassung unwürdiger Beamten zur Rechtsanwaltschaft zu milde verfahren und dadurch dem Anwaltstande Schaden zufügen.

§ 10. Die Arbeitslast der Reichsgerichtsanwälte.

Gegen die vollständige Entfernung der Reichsrichter aus dem Ehrengerichtshof und damit für meinen genannten Vorschlag spricht aber noch ein weiterer Grund, welchen Friedländer in seinem Kommentar a. a. O. S. 302 ausführt (oder genauer und richtiger ausführen, da der genannte vortreffliche Kommentar bekanntlich von 2 Herren Friedländer, dem Herrn Landgerichtsrat Dr. Adolf Friedländer in Limburg a. L. und Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer in München, herrührt). **Friedländer** hält die von Stranz vorgeschlagene Reform „für praktisch kaum durchführbar, solange die Bestimmung des § 99 RAO. besteht und so gehandhabt wird, daß tatsächlich für die Reichsgerichtsanwälte das Prinzip des numerus clausus gilt". Der § 99 RAO. bestimmt bekanntlich, daß das Präsidium des Reichsgerichts über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **beim Reichsgericht** vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 1 und 5 RAO. nach freiem Ermessen entscheidet, so daß, wie Friedländer a. a. O. S. 323 auch mit Recht zugesteht, beim Reichsgericht das Prinzip der freien Advokatur durchbrochen ist. Eine andere „Auslegung" des § 99 RAO. ist schon deshalb abzuweisen, weil der § 13 RAO., wonach die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden kann, nicht wie die §§ 1 und 5 im § 99 namentlich aufgeführt worden ist. An eine Entfernung des numerus vom Reichsgericht, wie ihn Friedländer S. 302 durch sein „solange" andeutet, denkt man heutzutage um so weniger, als sich der numerus beim Reichsgericht vortrefflich bewährt und uns dortselbst einen wirklich hervorragenden Anwaltstand geschaffen hat. So ist denn sehr erwähnenswert die Friedländersche Ausführung, daß **durch die vollständige Beseitigung der Reichsrichter aus dem Ehrengerichtshofe eine übermäßige Belastung der Reichsgerichtsanwälte folgen würde,** welche bekanntlich zurzeit die einzigen Anwaltsrichter im Ehrengerichtshof sind. Im einzelnen berechnet Friedländer in seinem genannten 1905 erschienenen Werke, daß zurzeit (demnach um 1905) beim Reichsgericht 26 Anwälte zugelassen sind, von denen für das Ehrengericht 5, für den Ehrengerichtshof (bei Entfernung der Reichsrichter aus demselben) 15 (nämlich 7 als Mitglieder, 6 als Stellvertreter und wahrscheinlich 2 als Gerichtsschreiber beim Ehrengerichtshof und Ehrengericht), also insgesamt 20, gebraucht würden, wobei zu berücksichtigen wäre, daß eine (sehr erwünschte) Mitwirkung der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrengerichtshofs im Anwaltskammervorstand schwerlich mehr in Betracht kommen könnte. Dann wären, wenn der Ehrengerichtshof nur aus Reichsgerichtsanwälten bestehen würde, nach Friedländer fast alle Reichsgerichtsanwälte neben ihrer bekanntlich an sich starken beruflichen Inanspruchnahme auch noch für ehrengerichtliche Zwecke tätig, was um so mehr in Betracht käme, als die Erledigung mancher Sachen wirklich geraume Zeit in Anspruch nimmt. Seit 1905 ist aber noch ein weiterer für die Belastung der Reichsgerichtsanwälte wichtiger Umstand eingetreten, nämlich (da von der Einrichtung des 2. Senats beim Ehrengerichtshof aus den erwähnten Gründen hier abgesehen werden kann) eine weitere **Herabsetzung der Zahl der Reichsgerichtsanwälte.** Während die Zahl der Reichsgerichtsanwälte nach der Übersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern vom Januar 1912 S. 2 zu Beginn des Berichtsjahres nur noch 24 betrug und zu Ende des Berichtsjahres auf 23 herabgesunken war, betrug sie nach der gleichnamigen Übersicht vom Januar 1913 S. 2 am Schlusse des Berichtsjahres nur noch 22 und beträgt zurzeit nur 21. Nach allem ist eine Entfernung der Reichsrichter aus dem Ehrengerichtshof für Anwälte auch wegen der daraus folgenden übermäßigen Belastung der Reichsgerichtsanwälte meines Erachtens nicht zu empfehlen. Solche übermäßige Belastung ist nicht zu erwarten aus der Annahme meines Vorschlages, unter Belassung einer Minorität von Reichsrichtern die beiden Senate des Ehrengerichtshofs mit je 3 Richtern und je 4 Anwälten zu besetzen. Denn einerseits wird diese Verschiebung nur eine ganz geringe Mehrbelastung der Gesamtheit der Reichsgerichtsanwälte bringen, wie sich noch aus dem folgenden, auch aus den Erörterungen über das Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung, ergeben wird; diese Mehrbelastung fällt gar nicht ins Gewicht gegenüber der Mehrbelastung, welche aus der besonders von Stranz vorgeschlagenen radikalen Entfernung der Reichsrichter aus dem Ehrengerichtshofe resultieren würde. Andererseits sind die Reichsgerichtsanwälte sicherlich die letzten, welche sich dieser Aufgabe der Mitwirkung an der Standesgerichtsbarkeit und Standesdisziplin entziehen würden.

§ 11. Der Wert der Reichsgerichtsanwälte für eine konstante Praxis.

Die schon viel erwähnte gehaltvolle Petition des Vereins der Amtsgerichtsanwälte vom 20. April 1910, welche sich für die vollständige Entfernung der Reichsrichter aus dem Ehrengerichtshofe aussprach, ist sich nun nicht darüber im unklaren gewesen, daß eine volle Gewährung dieser ihrer Forderung an sich zu einer Überlastung der Reichsgerichtsanwälte führen müßte, nämlich dann, wenn alle bisher von den Reichsrichtern besetzten Stellen nunmehr von Reichsgerichtsanwälten besetzt werden würden. Deshalb kommt sie, um ihren Vorschlag zu

retten, auf einen Ausweg, welcher auch mir grundsätzlich interessant und erörterungsbedürftig erscheint; sie wünscht nämlich eine Vertretung aller Anwaltskategorien im Ehrengerichtshof. Das kann man nicht dadurch befürworten, daß man sagt, es handele sich um die „Brechung des Monopols der Reichsgerichtsanwälte im Ehrengerichtshof". Dieses Schlagwort ist falsch, weil es sich bei einem Monopol bekanntlich um ein **Alleinrecht** handelt, während schon im vorigen Paragraphen ausgeführt ist, wie es sich bei der Besetzung des Ehrengrichtshofs um eine Belastung der Reichsgerichtsanwälte handelt. Auch die genannte Petition spricht daher nicht von einem Monopol der Reichsgerichtsanwälte, sondern wünscht S. 6 eine Auswahl der Anwälte für den Ehrengerichtshof dahin, daß „alle Arten von Anwälten, sei es daß sie am Reichsgericht, Oberlandesgericht, Landgericht oder nur beim Amtsgericht zugelassen sind, Sitz und Stimme im Ehrengerichtshof bekommen." Sie fährt dann S. 7 zur Begründung fort: „Mag man den Anwälten am Reichsgericht auch ein noch so großes Maß von Achtung und Vertrauen entgegenbringen, ein Anwalt letzter Instanz vermag die Bedürfnisse, Forderungen und Anschauungen der Anwälte bei den unteren Instanzen und besonders der erstinstanzlichen Anwälte mit ihrem ständigen Verkehr mit dem Publikum, mit der ausgedehnten Tätigkeit in Zwangsvollstreckungssachen und Einziehung fremder Gelder, nicht mit der Deutlichkeit und Klarheit zu erkennen und zu würdigen, wie dies bei den Standesgenossen, die sich dauernd in derselben beruflichen Lage befinden, naturgemäß der Fall ist." Daher ist nach der Petition dafür Sorge zu tragen, „daß auch die nur am Amtsgerichte zugelassenen Anwälte ihre angemessene Vertretung im Ehrengerichtshof erhalten, weil es bekanntlich eine Reihe von verhältnismäßig häufig zur Aburteilung gelangten disziplinaren Verfehlungen (regelmäßige Kompetenzvereinbarung, Teilung der Objekte usw.) gibt, die nur in der eigentümlichen und ungenügenden beruflichen Stellung der Amtsgerichtsanwälte ihren letzten Grund haben und aus der richtigen Beurteilung dieser Lage heraus gewürdigt werden müssen". Obwohl nun insonderheit für diese Interessen der Amtsgerichtsanwälte auch die „Mitteilungen für Amtsgerichtsanwälte" wiederholt und in der DJZ. IV S. 207 ff. der sowohl beim Landgericht als auch beim Amtsgericht zugelassene und insofern unparteiische Justizrat Toll-Eberswalde eingetreten sind, muß man ihnen doch die Gründe entgegenhalten, welche oben für das Verbleiben von Reichsrichtern im Ehrengerichtshof entwickelt worden sind und meines Erachtens analog auch auf die Reichsgerichtsanwälte zutreffen. Wie die Reichsrichter eine Elite im Richterstande bilden, so rechnen wir auf allseitige Zustimmung, selbst von den Gegnern ihres numerus clausus, wenn wir die Reichsgerichtsanwälte **als eine Elite des Anwaltstandes** anerkennen; und es ist klar, daß eine zahlreiche Mitwirkung dieser Anwaltselite **im Ehrengerichtshof grundsätzlich durch das Interesse des Anwaltstandes gebilligt** wird. Es kommt aber noch ein zweiter Grund für den Vorzug der Reichsgerichtsanwälte im Ehrengerichtshof hinzu, nämlich die **Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer konstanten Praxis.** Selbst die genannte Petition der Amtsgerichtsanwälte S. 7 will offenbar zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer konstanten Praxis den Vorsitz in den Senaten des Ehrengerichtshofs, welche nach ihren Vorschlägen nur aus Rechtsanwälten bestehen soll, einem Anwalt beim Reichsgericht übertragen. Wenn aber nun, wie die genannte Petition wünscht, unter dem Reichsgerichtsanwalte als Vorsitzenden sich Anwälte aller Anwaltskategorien, also Amtsgerichts-, Landgerichts-, Oberlandesgerichts- und womöglich noch Reichsgerichtsanwälte, im Ehrengerichtshof befänden, so ergäbe das für den Ehrengerichtshof ein so buntscheckiges Bild, daß der Ehrengerichtshof mehr einem Parlamente als einem Gerichtshofe gliche. Eine konstante Praxis des Ehrengerichtshofs wird meines Erachtens (zumal wenn die Zahl der Reichsrichter im Ehrengerichtshof gemindert wird), nur dadurch gewährleistet, daß die Anwälte im Ehrengerichtshof grundsätzlich Reichsgerichtsanwälte sind, welche in Leipzig ihren Wohnsitz haben und mit dem Reichsgericht und seiner Rechtsprechung in enger Fühlung stehen. **Endlich zerstiebt bei näherer Nachprüfung auch die angebliche „Schuld" der Reichsgerichtsanwälte an der Rechtsprechung über die Klagenteilung usw.** Diese Rechtsprechung, welche übrigens infolge der Notwendigkeit einer Trennung der Zuständigkeitssphären der Amts- und der Landgerichtsanwälte nicht einmal falsch ist und durch die Erweiterung der Amtsgerichtszuständigkeit auf 600 ℳ jede Härte verloren hat, geht allerdings auf das Urteil des Ehrengerichtshofs vom 16. November 1883 (I. S. 112 ff.) zurück; aber dies Berufungsurteil stützt sich durchaus auf ein Ehrengerichtsurteil (!), welches ebenfalls zu einer Verurteilung gekommen war und sogar auf Verweis und (!) Geldstrafe erkannte, während der Ehrengerichtshof den Angeschuldigten nur mit einem Verweise bestrafte.

§ 12. Die fakultative Vertretung der Anwaltskategorie des Angeklagten.

Die grundsätzliche Zuziehung von Reichsgerichtsanwälten zum Ehrengerichtshof schließt indessen nicht aus, daß ausnahmsweise auch Nichtreichsgerichtsanwälte als Richter im Ehrengerichtshof wünschenswert erscheinen können. Man kann mit der genannten Petition dabei sogar darauf Rücksicht nehmen, daß „die verschiedenen Gegenden und Bundesstaaten Deutschlands" vertreten werden. Aber die Petition geht zuweit, wenn sie verlangt, daß diese Vertretung „möglichst gleichmäßig" erfolgen soll. Auch die Reichsrichter und Reichsgerichtsanwälte sind doch nicht etwa alle Sachsen, sondern entstammen der Geburt und der Vorbildung nach aus allen Gegenden und Bundesstaaten Deutschlands. Und (dies ist sehr wichtig) **alle Reichsgerichtsanwälte sind vordem Amtsgerichts- oder Landgerichts- oder Oberlandesgerichtsanwälte gewesen.** Da endlich auch schon der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins bekanntlich aus Vertretern der verschiedensten Teile unseres deutschen Vaterlandes zusammengesetzt ist, so würde man meines Erachtens nur auf Wunsch des jeweiligen Angeklagten mit Recht die Maßregel zu treffen brauchen, für seinen Fall einen Rechtsanwalt seines Anwaltskammerbezirks und seiner Anwaltskategorie als Richter in den Ehrengerichtshof zu entsenden. Hier ist zu beachten, daß zunächst das Ehrengericht, gegen dessen Urteil sich die Berufung des Angeklagten richtet (und von den 52 Berufungssachen des Jahres 1912 sind, wie schon oben im § 9 dieses Gutachtens dargelegt wurde, nach S. 17 und 18 der genannten Übersicht vom Januar 1913 nur

5 vom Staatsanwalt, dabei nur 1 allein vom Staatsanwalt, alle übrigen vom Angeklagten eingelegt), ganz aus Anwälten des Anwaltskammerbezirkes des Angeklagten besteht. Oft wird es **dem Angeklagten** aus psychologischen Gründen angenehm sein, im Ehrengerichtshof eine Beurteilung seiner Handlung durch Mitglieder gerade nicht seines Anwaltskammerbezirks zu erwarten. Und das Deutsche Reich ist ferner jetzt so zusammengewachsen und konsolidiert, daß im Ernst wohl kein angeklagter süddeutscher Kollege daran denken wird, im Ehrengerichtshof kein Recht zu finden, weil er ein Süddeutscher sei. Von größerer Bedeutung dürfte gemäß der Petition des Vereins der Amtsgerichtsanwälte der Wunsch eines angeklagten Amtsgerichtsanwalts sein, einen Angehörigen seiner Anwaltskategorie in dem Senat des Ehrengerichtshofs, welcher über ihn urteilt, zu haben. Diesem Wunsche nach einer solchen Vertretung im Ehrengerichtshof ist aber auch entgegenzuhalten, daß, wie schon am Schlusse von § 11 dieses Gutachtens erörtert wurde, die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs bisher selbst in den Fragen der Amtsgerichtsanwälte wirklich eine unparteiische und gerechte war. Dennoch kann ich mir denken, daß zur Beruhigung des Angeklagten in gewissen Fällen eine Vertretung seiner Anwaltskategorie und seines Anwaltskammerbezirkes im Ehrengerichtshof dienlich ist. Da aber Fälle dieser Art nicht häufig sein werden, so kann meines Erachtens eine solche Vertretung auf den Antrag des Angeklagten abgestellt werden, also fakultativ sein; und zugleich wird es genügen, diese Vertretung nur bezüglich eines Beisitzers des betreffenden Senates zuzulassen, und zwar mit zweckmäßiger Einfachheit für den nach meinem Vorschlage den Rechtsanwälten neu übertragenen und den Reichsrichtern entzogenen Sitz. Die durch seine Hinzuziehung entstehenden besonderen Kosten werden nicht sehr erheblich sein und können, da sie nach unseren Ausführungen im Interesse der Sache liegen, ohne weiteres zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens gerechnet werden. Nach allem schlage ich in Anknüpfung an meine oben im § 8 stehenden Erörterungen bezüglich der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs vor, in jedem seiner Senate einen bisher von einem Reichsrichter besetzten Sitz einem Rechtsanwalte zu übertragen, welcher grundsätzlich den Reichsgerichtsanwälten, auf Antrag des Angeklagten jedoch für dessen Fall dem Anwaltskammerbezirk und der Anwaltskategorie des Angeklagten zu entnehmen ist, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens zu rechnen sind.

Zweiter Hauptteil.

Das Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung.

§ 13. Die Komplementierung des Strafensystems durch die Normierung des Mißbilligungsrechts.

Von Interesse für jede Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs, auch für die von mir soeben vorgeschlagene Besetzung, ist nun der weitere Vorschlag der genannten Petition der Amtsgerichtsanwälte, gegen „Rügen und Mißbilligungen des Vorstandes im Aufsichtswege **die Beschwerde an den Ehrengerichtshof** zu geben, der darüber nach mündlicher Verhandlung entscheiden soll." Zur Begründung dieses Vorschlages, welcher, wie noch unten im § 17 meines vorliegenden Gutachtens weiter ausgeführt werden wird, zugleich eine Komplementierung des Strafensystems der Rechtsanwaltsordnung bedeutet, weist die Petition S. 8 darauf hin, daß der Vorstand gemäß § 49 Ziff. 1 RAO. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben hat und in Verfolg dieses Aufsichtsrechts „nach allgemeiner Ansicht" auch dann, wenn ein Kammermitglied seinen Pflichten zwar nicht vollkommen nachgekommen ist, das Verhalten aber nicht als ehrengerichtlich strafbar erscheint, in eine Kritik des Verhaltens des Kammermitgliedes einzutreten hat und es zur Pflichterfüllung zu ermahnen und die mangelnde Pflichterfüllung zu rügen und zu mißbilligen hat. Da aber solch ein Vorstandsbeschluß weder eine Strafe im Sinne der Rechtsanwaltsordnung enthält noch auch im ehrengerichtlichen Verfahren erlassen ist, so ist, wie die Petition bemerkt, gegen einen derartigen Beschluß des Vorstandes das davon betroffene Kammermitglied so gut wie schutzlos, weil ihm auch ein Recht auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegenüber einem solchen Beschlusse nicht zusteht und es lediglich den Rechtsbehelf des § 59 Abs. 2 RAO. hat, nach dem gesetzwidrige Beschlüsse des Anwaltskammervorstandes vom Oberlandesgericht aufgehoben werden können. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Rüge oder Mißbilligung hier wirklich ganz dasselbe besagt und somit eine **Tautologie** darstellt, welche um so mehr zu beseitigen ist, als bekanntlich die Rechtsanwaltsordnung im § 63 noch bezüglich ihres Strafensystems den weiter unten zu besprechenden Unterschied zwischen Warnung und Verweis macht. Zwecks Vereinfachung nenne ich daher, indem ich das gelindere Wort Mißbilligung dem stärkeren Ausdruck Rüge vorziehe, die vom Vorstand ausgesprochene und keine Strafe darstellende Rüge im folgenden Mißbilligung und verwerfe es daher auch als abwegig, etwa mit dem Vorstande der Hanseatischen Anwaltskammer (vgl. dessen Bericht über das Jahr 1910 S. 7) noch einen Unterschied zwischen Mißbilligung und Rüge zu machen. Wenn nun die genannte Petition weiter sagt, daß der Vorstand einerseits „nach allgemeiner Ansicht" ein solches Mißbilligungsrecht habe, daß aber andererseits das davon betroffene Kammermitglied gegen den Mißbilligungsbeschluß zurzeit den Rechtsbehelf des § 59 Abs. 2 RAO. habe, wonach gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes vom Oberlandesgerichte aufgehoben werden können, so widerspricht sich die Petition eigentlich; denn solange das Oberlandesgericht stets die Befugnis zur Aufhebung solcher Mißbilligungsbeschlüsse schon aus dem rein formellen Grunde der Gesetzwidrigkeit hat, **hat der Kammervorstand eben noch kein allgemein anerkanntes Mißbilligungsrecht.** Noch in neuester Zeit ist ein Mißbilligungsrecht des Kammervorstandes vom Ober-

landesgericht mancher Bezirke einfach **verneint** worden, indem das Oberlandesgericht die vom Kammervorstand erteilte Mißbilligung unter dem Gesichtspunkte eines Verstoßes nach § 59 RAO. aufhob, da nach Abs. 2 dieses Paragraphen gesetzwidrige Beschlüsse der Kammer oder des Vorstandes von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden können und somit dem Oberlandesgericht die Mißbilligung des Kammervorstandes als gesetzwidrig erschien. Die **Aufhebung** wird sogar **ganz besonders** formell und **scharf** gehandhabt. So hat das Berliner Kammergericht in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1904 (vgl. Recht 8. Jahrg. Nr. 991 S. 197) erkannt, daß das Oberlandesgericht solche gesetzwidrigen Beschlüsse des Vorstandes der Anwaltskammer **nur aufheben darf,** ohne die materielle Begründetheit des Beschlusses nachzuprüfen, der gegen den Rechtsanwalt eine Mißbilligung ausspricht. Ebenso hat sich München vom 18. April 1910 (vgl. Recht 14. Jahrg. Nr. 3639) dahin ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 59 RAO. dem Oberlandesgericht nicht eine sachliche Nachprüfung einräumt, sondern nur die formelle Wahrung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Anwaltskammer gestattet. Und Bamberg vom 23. Juni 1910 (im Recht 14. Jahrg. Nr. 4175) sagt ebenfalls, daß das Oberlandesgericht die Beschlüsse der Anwaltskammer nur ohne Abänderung aufheben kann, wobei allerdings nach Bamberg das Fehlen einer Begründung oder eine irrige materielle Gesetzesauslegung keine Überschreitung der Tätigkeitsgrenze ist. Andererseits wieder hat z. B. das Kammergericht in einer früheren (in der JW. 1887 S. 63 ff. ohne Datum abgedruckten) Entscheidung dem Vorstand der Anwaltskammer ein Mißbilligungsrecht zugesprochen, da die Fassung des § 49 RAO., wonach der Anwaltskammervorstand „die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben" hat, **beiderlei Tätigkeit gesondert darstellt** und eine Einschränkung des Aufsichtsrechts durch Verneinung des Mißbilligungsrechts mit der Natur und dem Zwecke dieses Rechtes nicht im Einklang stehen würde. Auch die Anwaltstage haben sich mehrfach mit der Auslegung des § 49 RAO. im Sinne einer Existenz des vorstandlichen Mißbilligungsrechtes befaßt, und schon der 8. Deutsche Anwaltstag von 1881 in Heidelberg (vgl. JW. 1881 Stenogr. Bericht Anhang S. 49) hat den damaligen Antrag von Wilmowski angenommen, daß der Vorstand berechtigt ist, wegen Handlungen und Unterlassungen, welche er nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 RAO. geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung auszusprechen. In der Debatte dieses Heidelberger Anwaltstages wurde allseitig zugegeben, daß diese Auffassung von Wilmowski dem geltenden Recht und der bestehenden Übung der Anwaltskammervorstände sowie des Ehrengerichtshofs entspreche (vgl. JW. 1887 S. 346). Und es ist richtig, daß nicht nur schon z. B. die Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 11. Januar 1893 (Bd. VI S. 5 ff.) die Richtigkeit einer Auslegung des § 49 RAO. im Sinne der Existenz eines Mißbilligungsrechts des Kammervorstands annimmt, sondern auch in dem neuesten Bande der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs (dem 15. Bande, welcher die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1911 umfaßt) der Ehrengerichtshof durch Urteil vom 5. Juli 1911 (S. 37 ff.) bestätigt, daß der Vorstand „nach feststehender Praxis" formell und sachlich berechtigt ist, geringere Verstöße gegen die Berufspflicht durch das Aussprechen einer Mißbilligung zu rügen, um auf diese Weise den Gerügten zu gewissenhafterer Pflichterfüllung anzuhalten. Was aber ist uns alles dies, besonders diese „konstante Praxis" der Anwaltskammervorstände, die vom Ehrengerichtshof bezeugt wird, und die gleiche „allgemeine Ansicht", wie sich die genannte Petition der Amtsgerichtsanwälte ausdrückt, wert, wenn andererseits die Oberlandesgerichte jetzt noch vielfach in der angegebenen Weise solche Mißbilligungsbeschlüsse des Anwaltskammervorstandes ohne weiteres „aus formellen Gründen" als gesetzwidrig (!) aufheben und selbst das Preußische Kammergericht nach seinen oben erwähnten Entscheidungen in dieser Frage eine schwankende Praxis hat! Daher muß man vor der Entscheidung der von der Petition der Amtsgerichtsanwälte behandelten Frage, ob dem getadelten Rechtsanwalt gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes die Beschwerde zum Ehrengerichtshof zustehen soll, meines Erachtens **zunächst die Frage nach der Existenz des Mißbilligungsrechtes des Vorstandes bindend entscheiden. Das hat meines Erachtens auch der 10. Deutsche Anwaltstag von 1887 in München übersehen** (vgl. JW. 1887 S. 395 ff.), wenn er sich ebenso wie die genannte Petition der Amtsgerichtsanwälte für eine Beschwerde gegen vorstandliche Mißbilligungen an den Ehrengerichtshof aussprach, ohne zuvor trotz Kenntnis der bezüglichen schwankenden Praxis der Oberlandesgerichte die Existenz dieses Mißbilligungsrechtes genügend festzustellen. In Ausfüllung dieser Lücke **schlage ich deshalb zur Beseitigung aller Zweifel in Auslegung des Gesetzes hier zunächst vor, dem § 49 Nr. 1 RAO. eine Fassung zu geben, daß der Vorstand die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben hat und in Ausübung der letzteren den Mitgliedern Mißbilligungen erteilen kann, sofern nicht eine ehrengerichtliche Bestrafung am Platze scheint.**

§ 14. Die Notwendigkeit eines sachlichen Korrektivs gegen die Mißbilligungsbeschlüsse.

Diese **Klarstellung** des vorstandlichen Mißbilligungsrechtes enthält offenbar gegenüber der Ansicht derjenigen Oberlandesgerichte, welche bislang die Existenz des Mißbilligungsrechtes verneinten oder bezweifelten, **eine Erweiterung der vorstandlichen Zuständigkeit,** infolge deren der in die genannte Petition fast wörtlich übernommene **Beschluß des Münchener Anwaltstages auf Einführung einer ausschließlichen Beschwerde gegen die Mißbilligung an den Ehrengerichtshof um so mehr einer Erörterung bedarf. Denn es ist von vornherein klar, daß das Mißbilligungsrecht des Vorstandes** gerade dann **kein unanfechtbares** sein darf, wenn es durch seine gesetzliche Sicherstellung grundsätzlich der im vorigen Paragraphen erörterten rein **formellen** Aufhebung durch das Oberlandesgericht entzogen wird. Die Notwendigkeit einer Möglichkeit der Anfechtung von Mißbilligungen erhellt auch aus Vorfällen,

wie sie z. B. dem Urteil des Ehrengerichtshofs vom 13. Juni 1908 (Bd. XIV S. 190 ff.) zugrunde lagen. Dort hatte der Vorstand einem Kammermitglied eine Mißbilligung erteilt, **ohne die in Betracht kommenden Umstände ausreichend zu untersuchen,** worauf das Mitglied zur Selbsthilfe griff. Der Ehrengerichtshof hat dann das Kammermitglied, welches sich nach seiner eigenen Überzeugung nichts vorzuwerfen hatte, freigesprochen, da sich dasselbe durch den ihm ohne genügende tatsächliche Grundlage gewordenen Bescheid verletzt und gekränkt fühlen konnte und hiernach zu einer Abwehr berechtigt war; und dabei wurde von einer ehrengerichtlichen Strafe abgesehen, obwohl sich das Kammermitglied in der Fassung seiner Erwiderung und im ganzen Ton derselben vergriffen und nicht die Rücksicht gewahrt hatte, die dem Vorstand, wenn er auch nicht Vorgesetzter der Kammermitglieder ist, unter allen Umständen geschuldet wird. Natürlich hat der Ehrengerichtshof in dieser Angelegenheit nicht, wie der Verein der Amtsgerichtsanwälte in seiner genannten Petition wünscht, als Beschwerdegericht gesprochen, sondern als Berufungsgericht über die zur ehrengerichtlichen Aburteilung gebrachte kräftige **Selbsthilfe** des mit einer Mißbilligung zu Unrecht belegten Kammermitgliedes. **Gerade der Fall solcher das Maß überschreitenden Selbsthilfe zeigt aber evident, daß eine sachliche Redressur ungerechtfertigter Mißbilligungsbeschlüsse des Kammervorstandes geschaffen werden muß.** Das war auch die allgemeine Ansicht auf dem Münchener Anwaltstage (vgl. JW. 1887 S. 397), wo man es einerseits für notwendig erachtete, der Vorstandschaft die erforderliche Autorität auf keine Weise zu schmälern, andererseits aber erwog, daß durch ein Korrektiv gegen ungerechtfertigte vorstandliche Mißbilligungen die wahre Autorität des Vorstandes nicht gemindert, sondern gestärkt werde. Vor allem wurde in dieser Beziehung auch die Befürchtung ausgesprochen, daß in politisch erregten Zeiten bei Mangel eines Beschwerderechtes die Mißbilligungsbefugnis des Vorstandes zu Unzuträglichkeiten führen könne, und daß in dem Mangel eines Beschwerderechtes gegen eine Vorstandsmißbilligung ein Verstoß gegen den obersten Grundsatz der Rechtspflege: die Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs, liege; und was endlich das Vertrauen anlange, das man zu der Vorstandschaft haben könne, so wäre „ein Quindchen (Quentchen) Recht höher anzuschlagen als ein Zentner Vertrauen". Indem dann der Anwaltstag auf Grund einer Abstimmung empfahl, gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu gestatten, gibt er den auch von mir gebilligten Grundsatz, daß gegen die vorstandlichen Mißbilligungen ein sachliches Korrektiv erforderlich ist.

§ 15. Abweisung der Gerichtszuständigkeit für das sachliche Korrektiv.

Wenn wir uns indessen weiter fragen, weshalb der positive Vorschlag des Münchener Anwaltstages, als sachliches Korrektiv die Beschwerde an den Ehrengerichtshof einzuführen, bislang noch nicht zu einer entsprechenden gesetzgeberischen Änderung der RAO. geführt hat, obwohl er auch in der genannten Petition der Amtsgerichtsanwälte wiederholt worden ist, so drängt sich uns die Überzeugung auf, daß dieser Beschluß des Anwaltstages doch schließlich allgemein wenigstens stillschweigend als **innerlich nicht gut** erkannt worden ist. **Auch ich kann mich der Art und Weise nicht anschließen, in welcher er sich die Ausführung eines Korrektivs gegen vorstandliche Mißbilligungsbeschlüsse denkt,** obwohl er richtig den denkbaren **Fehler** vermeidet, solche Beschwerden **dem Oberlandesgericht** zur Entscheidung zu überweisen. Dieser Fehler würde nichts anderes heißen als eine Erweiterung des § 59 RAO. Man könnte aber im Interesse der wahren Freiheit des Anwaltstandes eher an eine Beschränkung des § 59 denken als an eine Ausdehnung desselben im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse einer reinen Richterbehörde zum Eingriff in Verhältnisse des Anwaltstandes. Die jetzige Aufsichtsbefugnis des Oberlandesgerichts resp. seines Präsidenten bezieht sich nach den Motiven zur RAO. (Carl Heymanns Verlag, 1878 S. 91) nur darauf, daß der Vorstand in formeller Beziehung die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, insbesondere nicht durch Lässigkeit in der Erledigung derselben seine Pflichten verletzt; abgesehen von dem Geschäftsbetriebe in diesem formellen Sinne soll weder die Kammer noch der Vorstand in materieller Beziehung nach den Motiven a. a. O. einer Kritik der Behörden des Staates unterliegen, sofern die gefaßten Beschlüsse sich innerhalb des den Organen der Rechtsanwaltschaft durch das Gesetz zugewiesenen Bereiches bewegen und dem Gesetz nicht widerstreiten. Auch die Berichterstatter zum Münchener Anwaltstage waren der Ansicht (vgl. JW. XVI. Jahrg. S. 347), daß es im Falle der Einführung eines (materiellen) Rechtsmittels nicht angänglich wäre, als Beschwerdeinstanz das Oberlandesgericht zu bestimmen; und auf dem genannten Anwaltstage selbst wurde (vgl. JW. a. a. O. S. 397, wo sich ein leicht erkennbarer Konstruktionsfehler befindet), ohne daß hiergegen in der Versammlung ein Widerspruch stattgefunden hätte, jede „Einmischung des Gerichts in die inneren Standesangelegenheiten, demnach auch die Einräumung einer Zuständigkeit zur Aburteilung über eine solche Beschwerde an die Gerichte", verworfen. In Übereinstimmung hiermit fordere ich ebenfalls, daß das Korrektiv gegen Mißbilligungsbeschlüsse im Interesse der Freiheit des Anwaltstandes nicht in die Zuständigkeit der Gerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts, gegeben wird.

§ 16. Das Einspruchsverfahren gegen Mißbilligungen.

Der Fehler, den der Vorschlag des Münchener Anwaltstages, gegen unbegründete Mißbilligungsbeschlüsse des Anwaltskammervorstandes die ausschließliche Beschwerde **an den Ehrengerichtshof** zu geben, trotzdem enthält, liegt meines Erachtens in einem auf einem Mangel an juristischem Feingefühl beruhenden Verstoß gegen die gesetzgeberische Technik. In Fragen der gesetzgeberischen Technik muß meines Erachtens die Harmonie beachtet werden; und diese Harmonie gründet sich auf Einhaltung der „Maße", auf welche schon die altdeutschen Minnesänger so großen Wert legten. Die „Maße" oder Mäßigkeit im Sinne des Einhaltens des richtigen Maßes ist der Grundsatz, für jede Sache nur so viel Kraft anzuwenden, als sie erfordert und wert ist. Sie bekennt sich mit mir zu dem tadelnden Ausrufe: tant de bruit pour une omelette. So ist es wirklich falsch, gegen die vorstandliche Mißbilligung, welche, wie aus § 63 RAO. folgt, nicht einmal eine Strafe darstellt, gleich die sachliche Beschwerde an die höchste ehren-

gerichtliche Instanz des Leipziger Ehrengerichtshofs zu geben; das ist gerade so falsch, als wenn man gegen eine polizeiliche Strafverfügung nur auf eine Entscheidung durch das Reichsgericht beantragen könnte. Schon der oben besonders im § 5 erörterte Gedanke einer Überlastung des Ehrengerichtshofs muß davon abhalten, gegen vorstandliche Mißbilligungen eine **ausschließliche Beschwerde** an den Ehrengerichtshof zu geben, da das Recht dieser ausschließlichen Beschwerde wahrscheinlich stark benutzt werden würde. Denn die Mißbilligung ist wie die heutige Entscheidung des Ehrengerichts eine reine Entscheidung von Anwälten über Anwälte; und es ist oben im § 9 dargelegt worden, wie groß im Verhältnis zu der geringen Zahl der staatsanwaltschaftlichen Berufungen gegen ehrengerichtliche Entscheidungen die Zahl der Berufungen der anwaltlichen Angeklagten gegen dieselben ist. Es kommt hinzu, daß der Vorschlag einer Beschwerde an den Ehrengerichtshof dem Begriff der Beschwerde der Rechtsanwaltsordnung durchaus widerspricht. Die Rechtsanwaltsordnung bestimmt zunächst in ihrem § 89, daß für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde das Oberlandesgericht zuständig ist; wir aber wollen, wie im § 15 dieses Gutachtens ausgeführt worden ist, der reinen Richterbehörde des Oberlandesgerichts nicht das sachliche Korrektiv gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Anwaltskammervorstandes überantworten. Des weiteren aber kommen für die Beschwerdeinstanz der Rechtsanwaltsordnung zufolge ihres § 91, wie aus dessen Fassung trotz ihrer schlechten Redaktion zu folgern ist, lediglich die Vorschriften der Strafprozeßordnung zur Anwendung (vgl. Friedländer a. a. O. S. 303), so daß auch die Beschwerde der Rechtsanwaltsordnung zufolge § 351 StPO. **ohne mündliche Verhandlung** erfolgt. Demgegenüber wäre es eine das System der Rechtsanwaltsordnung zerstörende Anomalie, wenn man mit der Petition der Amtsgerichtsanwälte und dem 10. Deutschen Anwaltstage gegen vorstandliche Mißbilligungsbeschlüsse die Beschwerde mit mündlicher Verhandlung vor dem Ehrengerichtshofe geben wollte. Diese „Beschwerde" mit mündlicher Verhandlung ist in Wahrheit nichts anderes als eine Berufung an den Ehrengerichtshof und daher auch so zu benennen. Und wenn man nun, wie es auch meine Absicht ist, gegen Mißbilligungsbeschlüsse die Berufung beim Ehrengerichtshof gewährt, so muß man sich ernstlich fragen, ob man denn nicht vor dieser Berufung **auch ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf an das Ehrengericht geben will.** Ich bejahe diese Frage, da die Verneinung derselben zur Ausschaltung der Ehrengerichtsinstanz führt und eine solche Ausschaltung nicht nur eine erhebliche (und auch nach § 5 meines Gutachtens abzuweisende) Mehrbelastung des Ehrengerichtshofs zur Folge haben würde, sondern auch an sich als eine zwecklose Entlastung des Ehrengerichts unnötig erscheint. Sicherlich wird, wenn man gegen die vorstandlichen Mißbilligungsbeschlüsse, wie ich es hierdurch vorschlage, in erster Linie ein sachliches Korrektiv an das Ehrengericht und nur in letzter Instanz die Berufung an den Ehrengerichtshof gibt, schon beim Ehrengericht die Mehrzahl der Mißbilligungssachen ihre rechtskräftige Erledigung finden und nur eine kleinere Zahl von, prinzipielle Fragen enthaltenden Sachen an den Ehrengerichtshof gelangen, dessen Belastung dadurch um so weniger übermäßig erscheinen wird, als er jetzt bekanntlich mittels der Einrichtung zweier Senate eine zweckmäßige und förderliche Geschäftsverteilung hat. Die Einführung eines solchen Instanzenzuges aber sichert die Kammermitglieder in vortrefflicher Weise gegen jeden Mißbrauch des vorstandlichen Mißbilligungsrechtes und gibt zugleich die Möglichkeit, eine einheitliche Rechtsprechung auch auf dem Gebiete der Fragen herbeizuführen, welche bei Gelegenheit der vorstandlichen Mißbilligungsbeschlüsse zur Sprache kommen. **Sie findet endlich ihre überzeugende Analogie in dem Einspruchsverfahren der Strafprozeßordnung gegen amtsrichterliche Strafbefehle.** Diesen Einspruch der Strafprozeßordnung schlage ich hierdurch gegen vorstandliche Mißbilligungen vor und weiche dadurch auch von der auf dem 10. Deutschen Anwaltstage gegebenen Anregung ab, dem Einspruch an den Vorstand die Berufung an die Anwaltskammer folgen zu lassen. **Mein Vorschlag geht also dahin, gegen eine Mißbilligung des Vorstandes dem von ihr betroffenen Kammermitgliede den Einspruch an das Ehrengericht und die letztinstanzliche Berufung an den Ehrengerichtshof zu geben.**

§ 17. Das Rechtsinstitut der Mißbilligung als Entlastung des Strafensystems.

Wenn man nach diesem meinen Vorschlage das Mißbilligungsrecht des Vorstandes zu einem Rechtsinstitute ausbaut, indem man es einerseits durch gesetzliche Normierung fixiert und anderseits durch den Instanzenzug eines Einspruchsverfahrens innerlich konsolidiert, so ist das, worauf ich schon oben am Eingang von § 13 meines vorliegenden Gutachtens hinwies, eigentlich eine Komplementierung des anwaltlichen Strafensystems, keine Komplettierung. Komplettierung wäre die Ergänzung des Strafensystems durch Strafen. Die vorstandliche Mißbilligung ist aber keine Strafe im Sinne des § 63 RAO. und soll es nach meinen Vorschlägen selbst dann nicht werden, wenn sie ehrengerichtlich oder gar durch den Ehrengerichtshof bestätigt ist. Es scheint mir als wichtigster Grund für den Ausbau des keine Strafe enthaltenden vorstandlichen Mißbilligungsrechtes, daß durch dasselbe das Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung in seiner Anwendung entlastet werden kann und wird; dadurch aber wird zugleich wieder eine Entlastung des Leipziger Ehrengerichtshofs bewirkt, so daß das Mißbilligungsinstitut die gleiche große Bedeutung für den Ehrengerichtshof wie für das Strafensystem hat und auch in dem vorliegenden Gutachten über die Reform des anwaltlichen Ehrengerichtswesens zweckmäßig die Darstellung meiner Vorschläge für die Reform des Ehrengerichtshofs und des Strafensystems verbindet. **Nach der Anerkennung und dem Ausbau des Mißbilligungsinstituts darf nämlich gehofft werden, daß fürderhin von ihm häufig dort Gebrauch gemacht wird, wo** bei der bisherigen Bestrittenheit des Mißbilligungsinstituts zufolge § 59 RAO. **bislang eine Warnung** als Strafe im Sinne des § 63 RAO. **erteilt wurde.** Es darf ferner angenommen werden, daß sich manches mit einer Mißbilligung belegte Kammermitglied bei derselben beruhigen wird, welches gegen die Strafe der Warnung ein Rechtsmittel eingelegt haben würde; auch die Ehrengerichte werden dadurch entlastet, da die Mißbilligung durch einfachen Vorstandsbeschluß erfolgt,

die Verhängung der Warnungsstrafe aber stets ein förmliches Verfahren erfordert, obwohl die Hauptverhandlung des letzteren nach § 83 RAO. nicht das Erscheinen des Angeklagten verlangt (vgl. Friedländer a. a. O. S. 283). Dadurch wird in gewissem Maße auch dem (im übrigen aus dem Rahmen meines Gutachtens fallenden) Wunsche eines ungenannten Verfassers in der deutschen Rechtsanwaltszeitung vom 20. Februar 1913 S. 21 nach Einführung eines formlosen Verfahrens entsprochen, welches schon im Entwurf der RAO. vorgesehen war (vgl. Motive a. a. O. S. 96 ff.), jedoch nicht Gesetz geworden ist. Eine Verminderung der Zahl der Disziplinarstrafen gegen Rechtsanwälte liegt durchaus im Sinne der modernen Strafrechtsschule, die eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Vermeidung der Bestrafung erblickt. Dieser Gedanke ist z. B. im § 83 Abs. 1 des Vorentwurfs zum Neuen Deutschen Strafgesetzbuch zum Ausdruck gekommen, wonach das Gericht „in besonders leichten Fällen von einer Strafe überhaupt absehen" kann; ein besonders leichter Fall liegt nach Abs. 2 a. a. O. vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. Die Begründung zum Vorentwurf (Guttentag S. 321 ff.) führt diesen durchaus zu billigenden Rechtssatz darauf zurück, daß trotz aller Sorgfalt bei der Formulierung der Tatbestände der einzelnen Delikte es sich nicht ausschließen läßt, daß in außergewöhnlich gearteten Fällen zwar die Begriffsbestimmung, nicht aber der Gedanke und Zweck des Gesetzes zutrifft, so daß die im Gesetze vorgesehene Strafandrohung an sich als eine Härte empfunden wird. Wieviel mehr muß dies zur Anwendung kommen auf dem Gebiet der Rechtsanwaltsdisziplin, wo es überhaupt keine Formulierung der Tatbestände der einzelnen Disziplinardelikte gibt, sondern alles an der oft unbestimmten Auslegung des bekannten § 28 RAO. hängt, wonach sich der Rechtsanwalt innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung würdig zu erweisen hat, die sein Beruf erfordert. Es ist durchaus im Sinne der Liszt'schen Soziologie und der Fuchs'schen Freirechtsschule gesprochen, wenn die Begründung a. a. O. fortfährt, daß gerade in solchen Fällen die Verurteilung (zur Strafe) als unbillig angesehen wird und die öffentliche Meinung gegen die Rechtspflege verstimmt. Meines Erachtens muß dieser wahre Rechtsgedanke auf dem Gebiet der Anwaltsdisziplin vor allem dahin angewandt werden, daß von jeder Strafverurteilung abzusehen ist, wenn das Urteil auf einem neuen und etwa dem Angeklagten unbekannten Rechtssatz beruht. Es wird sich oft nicht umgehen lassen, einen neuen Rechtssatz gerade an dem Fall eines Anwaltsangeklagten entwickeln zu müssen; aber dann muß man sich ganz besonders davor hüten, dabei den Angeklagten **zwecks Fortbildung der Anwaltswissenschaft zu bestrafen.** In solchen Fällen ist trotz des Grundsatzes, daß Rechtsirrtum nicht entschuldige, grundsätzlich nicht eine Strafe am Platze, sondern höchstens eine Mißbilligung. Gerade bei der Anwaltsdisziplin muß beachtet werden, daß Disziplin selbst im starren Lateinischen (von dessen römischer Härte bekanntlich auch Renan spricht) nur in übertragener Bedeutung „Strafe" heißt, in erster Linie aber Belehrung bedeutet, wie man im **Heumannschen Handlexikon** zu den römischen Rechtsquellen nachlesen kann und wie sich noch heute in den wissenschaftlichen „Disziplinen" zeigt, welche wirklich nicht als Strafen, sondern als Belehrungen aufzufassen sind. Ich weise gerade bei meinem Vorschlage der Ausgestaltung des vorstandlichen Mißbilligungsrechts darauf hin, daß die Standesdisziplin der deutschen Anwaltschaft, dieses so hoch stehenden deutschen Berufsstandes, nicht nur durch Strafen erfolgen kann, sondern oft besser durch Belehrung zu wahren ist, auch wenn das einigen Feinden der Anwaltschaft (insbesondere gewissen Denunzianten, welche als Querulanten anzusehen sind) nicht recht sein sollte. Der Anwaltstand soll sich, zumal in diesen für ihn so schweren Zeiten, nicht selbst zerfleischen in übertriebener gegenseitiger Bestrafung. Das Mittel der Belehrung über das zu billigende Verfahren ist aber die nicht als Strafe geltende Mißbilligung oder die Gründe des von einer Strafe freisprechenden Urteils eines Ehrengerichts oder des Ehrengerichtshofs. Und wenn durch eine Verminderung der Zahl der Bestrafungen das Schwergewicht der Anwaltsdisziplin geradezu auf das Gebiet der Belehrung geschoben werden sollte (indem grundsätzlich der gute Glauben des Anwalts präsumiert wird), so stimmt das sehr zu dem Geiste der modernen Strafrechtsschule und des Vorentwurfs zum neuen Deutschen Strafgesetzbuche, welche beide die Strafe zurücktreten lassen hinter den Besserungs- und Sicherungsmaßregeln (vgl. den Aufsatz von Professor Dr. Köhler-München in den Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages S. 234 ff.); die Belehrung dient in vernünftiger Weise der Besserung des Delinquenten durch Aufklärung und ist dadurch meines Erachtens in vielen Beziehungen mehr Sicherungsmaßregel im Interesse des Anwaltstandes als die oft verbitternde Strafe, um so mehr, weil es sich hier nicht um die Kriminal-, sondern um die Disziplinargesetzgebung handelt.

§ 18. Die Beseitigung der Warnung aus dem Strafensystem.

Das alles hat die weitere Folge, daß man das Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung von der bisher leichtesten Strafe der Warnung ganz befreien kann. Ich schlage vor, die ehrengerichtliche Strafe der Warnung aus dem Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung zu beseitigen und in ihrem § 63 zu streichen, da sie, zumal nach erfolgter Ausgestaltung des vorstandlichen Mißbilligungsrechtes, überflüssig erscheint. Denn alle ihre Fälle können ohne jeden Schaden durch vorstandliche Mißbilligungen gesühnt werden, was (obwohl die Warnung auch nach § 43 Nr. 3 RAO. nicht zur Wahl zum Anwaltskammervorstand unfähig macht), den wichtigen und schon im vorigen Paragraphen dieses Gutachtens erörterten Vorteil hat, dem betreffenden Kammermitgliede eine Vorstrafe zu ersparen. Betrachten wir zum Überflusse noch einmal die Judikatur der Warnung, ihre Kasuistik. Die überhaupt erste Entscheidung des Ehrengerichtshofs, welche eine Warnung aussprach, ist das Urteil vom 28. September 1883 (Bd. I S. 34 ff.), welches den Angeklagten wegen Übertreibung der Aktenretention zur Warnung verurteilt, **weil sein Verhalten bisher zu einer Rüge keine Veranlassung gegeben hat.** Auf demselben Grunde beruht in der Hauptsache die vom Ehrengerichtshof am 28. Oktober 1887 (Bd. III S. 174 ff.) erkannte Warnung

im Falle der Versäumung einer Klagefrist. Am 25. Mai 1883 (Bd. I S. 155 ff.) hat der Ehrengerichtshof wegen einer unzulässigen Kritik eines richterlichen Verfahrens auf Warnung erkannt, weil der Angeklagte **in der Erregung** und im Diensteifer exzediert hatte. Eine ähnliche Erregung infolge einer Reizung ist vom Ehrengerichtshof in der Beleidigungssache vom 11. Mai 1886 (Bd. III S. 285 ff.) als Grund für die Erteilung einer Warnung erkannt worden. Wenn man nun endlich noch die Begründung einer Warnung in der Jugend des angeklagten Anwalts erblickt, wie es der Ehrengerichtshof in seinem Urteil vom 4. Oktober 1887 (Bd. III S. 112 ff.) tut, so muß man wirklich sagen, daß **die Unbestraftheit, die Erregtheit und die Jugend des Angeklagten** regelmäßig besser ganz von einer Strafe, die als Vorstrafe nachwirkt, absehen lassen und regelmäßig nur zu einer Mißbilligung führen sollten. Es kommt hinzu, daß die Warnung **auch in sprachlicher Hinsicht** eine unglückliche Strafart darstellt; denn man kann wohl vor einer Strafe oder für die Zukunft warnen, aber es ist sprachlich falsch und ein innerer Widerspruch, die Warnung schon als Strafe anzusehen. Das spricht auch gegen die Preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln, deren § 11 neben und vor der „Warnung" sogar noch eine mildere „Strafe" aufführte, die sog. **„Ermahnung".** Man wird mir recht geben, wenn ich meine, daß diese allzu feinen und zu vielen Distinktionen nicht in gerechtem Sinne durchgeführt werden können und daher der Praxis nicht standhalten. Wie wir oben im § 13 einen Unterschied zwischen Mißbilligung und Rüge verwarfen und die nicht als Strafe geltende vorstandliche Rüge Mißbilligung nannten, so verwerfen wir auch im Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung den Unterschied zwischen Warnung und Verweis, wobei noch bemerkt werden mag, daß einige der vor der jetzigen Rechtsanwaltsordnung geltenden Partikulargesetze, z. B. das von Hannover im § 16 und das von Oldenburg im Artikel 33 § 1, für die Warnung die Benennung „einfache Rüge" hatten. Wenn die Warnungsstrafe nach unserem Vorschlage beseitigt worden ist, haben wir anstatt der jetzt vorhandenen Überfülle von Rüge oder Mißbilligung, Warnung und Verweis nur: für leichtere Fälle die vorstandliche Rüge ohne Strafcharakter unter dem Namen „Mißbilligung" und für schwerere Fälle die ehrengerichtliche Rüge mit Strafcharakter unter dem Namen „Verweis".

§ 19. Die Beseitigung der Kumulation von Verweis und Geldstrafe.

Die Vereinfachung des Strafensystems durch Beseitigung der Warnungsstrafe hat noch besondere Vorteile für die Strafart des Verweises: der Verweis wird dadurch von seiner jetzigen unsicheren Stellung im Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung befreit und wird jetzt allgemein **klargestellt.** Schon die früheren anwaltlichen Partikulargesetzgebungen von Sachsen (§ 52) und Baden (§ 36) kannten die Warnungsstrafe nicht, sondern begannen ihr Strafensystem gleich mit dem Verweise. Und ebenso ist nach dem § 57 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs der Verweis die niedrigste Strafe. Das ist natürlich auch in das Bewußtsein des deutschen Volkes eingedrungen, da das Reichsstrafgesetzbuch jetzt schon im fünften Jahrzehnt gilt. Es entspricht sowohl der Sprache als dem Bewußtsein des Volkes, daß die Mißbilligung keine eigentliche Strafe ist, und daß der Verweis die denkbar mildeste Strafe ist. An der Strafe des Verweises ist natürlich durchaus festzuhalten, zumal ihn alle deutschen Partikulargesetzgebungen vor Erlaß der Rechtsanwaltsordnung kannten (vgl. Motive a. a. O. S. 93) und auch das österreichische Gesetz vom 1. April 1872 betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Advokaten und Advokaturkandidaten enthält. Gerade dies österreichische Gesetz, welches ebenfalls die Warnungsstrafe wegläßt, regt aber ein interessantes Bedenken bezüglich des Verweises an, indem es den Verweis, auf welchen dann die Geldstrafen folgen, **schriftlichen** Verweis nennt; und auch der jetzige Entwurf einer neuen österreichischen Advokatenordnung behält die Konstruktion des schriftlichen Verweises als Disziplinarstrafe in dieser Reihenfolge bei (vgl. Österreichische Gesetzeskunde Bd. III Erläuterung von Dr. Hanns Christ S. 830). Im Gegensatz zu diesem österreichischen Recht hat die deutsche Rechtsanwaltsordnung nicht die Bestimmung, daß der Verweis schriftlich erfolgen müsse; im Gegenteil sagen ihre Motive a. a. O. S. 114, daß es keiner besonderen Vollstreckung bedarf, wenn die Strafe in (Warnung oder) Verweis besteht. Allerdings schließt sich der deutsche Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch in gewisser Weise dem österreichischen Rechte an, indem er in seinem § 37 den Verweis, den er nicht mehr wie § 57 Nr. 4 des geltenden Strafgesetzbuchs nur gegen Jugendliche hat, sondern allgemein auf Erwachsene ausdehnt, in der Erteilung einer Rüge in mündlicher oder schriftlicher Form bestehen läßt. Was nun die Erteilung eines Verweises in mündlicher Form angeht, so streitet es meines Erachtens wirklich gegen die Würde des Anwaltstandes, dem verurteilten Anwalt den Verweis wie einem Schuljungen öffentlich-mündlich, nämlich vor versammelter Anwaltsvertretung oder allgemeiner Anwaltsversammlung, zu erteilen, obwohl dies die Motive zur Rechtsanwaltsordnung S. 94 erwogen, dann freilich ebenfalls ablehnten. Auch eine besondere schriftliche Erteilung des Verweises nach österreichischem Vorbild erscheint aber unwürdig und unnötig, da nach dem geltenden deutschen Recht (vgl. Friedländer a. a. O. S. 320) die ehrengerichtliche Strafe des Verweises als mit Rechtskraft des sie verhängenden Urteils erteilt anzusehen ist, also durch Erteilung eines mit Gründen versehenen Urteils erfolgt und dabei anzunehmen ist, daß der Verurteilte ein seine Ehre berührendes Urteil mit Sachkunde liest und es somit zur Kenntnis nimmt, wenn er es auch nicht billigt. Lassen wir es also in der Erteilung des Verweises bei der bisherigen deutschen Übung und weichen insofern von der österreichischen Regelung bezüglich des anwaltlichen Verweises ab, so erscheint mir doch bezüglich des Verweises wirklich nachahmenswert die österreichische Ansicht, daß **eine Kumulation von Verweis und Geldstrafe ausgeschlossen sein muß.** Der österreichische Oberste Gerichtshof hat es in seiner Entscheidung vom 20. April 1899 ausgesprochen, daß eine Kumulation mehrerer der anwaltlichen Disziplinarstrafarten unzulässig ist. Im Gegensatz hierzu sehen bereits die Motive zur deutschen Rechtsanwaltsordnung eine Verbindung des Verweises mit der Geldstrafe vor, da „in der Erteilung des Verweises vor der Kammer allein eine wirksame Verschärfung nicht zu

finden" sei. Ganz abgesehen davon, daß nach geltendem deutschen Recht, wie erwähnt, der Verweis gar nicht vor der Kammer, sondern gleich in dem Urteil erteilt wird, ist hiergegen anzuführen, daß **in der Auferlegung einer Geldstrafe durch Urteil an sich schon ein Verweis liegt,** da die Urteilsgründe, indem sie die Geldstrafe rechtfertigen, dem Angeklagten zugleich sein Verhalten verweisen. So ist es ebenso **unnötig,** einen Angeklagten außer mit einer Geldstrafe noch mit einem Verweise zu belegen, als es dem gesunden Menschenverstande lächerlich erscheint, wenn ein Doppelmörder mehrfach zum einfachen Tode verurteilt wird. Diese Kumulation ist ein juristischer Pleonasmus, welcher dem gesunden Menschenverstande widerstreitet. Es kommt hinzu, daß dem natürlichen Empfinden **eine Geldstrafe viel härter erscheint** als ein Verweis, weil letzterer keine unmittelbare Vermögenseinbuße mit sich bringt und, nach den obigen Erörterungen, dem allgemeinen Volksbewußtsein als eine nur in besonders leichten Fällen zulässige Strafe gilt (vgl. Franks StGB. 3. und 4. Aufl. S. 98). Deshalb muß es einfach als falsch bezeichnet werden, wenn der Entwurf der deutschen Rechtsanwaltsordnung (vgl. Motive a. a. O. S. 94) und nach ihm die deutsche Rechtsanwaltsordnung auch bei Kumulation von Verweis und Geldstrafe den Verweis für eine schwerere Ahndung als eine „geringe" Geldstrafe erachtet. **Das ist eine grundlose Willkürlichkeit,** welche unser Strafensystem in unlogische Unordnung bringt und auch nicht dadurch entschuldigt wird, daß z. B. die frühere Anwaltsordnung für Oldenburg (Art. 41 § 2) ebenfalls eine Verbindung der Geldstrafe mit der Strafe des Verweises gestattete. Die ganze Größe dieser Willkürlichkeit ergibt sich, wenn man mit Friedländers scharfsinnigen Ausführungen (a. a. O. S. 236, 237) den jetzigen Rechtszustand in dieser Beziehung dahin präzisiert, daß Geldstrafe bis einschließlich 150 ℳ eine mildere Strafe als Verweis ist! Letzteres folgt nach Friedländer daraus, daß die Rechtsanwaltsordnung in den §§ 6 Nr. 3, 15 Nr. 1, 43 Nr. 3 Verurteilung zu Verweis und Verurteilung zu Geldstrafe von mehr als 150 ℳ in den Wirkungen gleichstellt; aber sicherlich hat es keinen Halt im gesunden Menschenverstand und im natürlichen Rechtsempfinden. Selbst dem Ehrengerichtshof war dies im Gesetz direkt unausgesprochene Verhältnis von Verweis und Geldstrafe, welches er jetzt mit Friedländer anerkennt (vgl. Bd. III 293, IV 235, V 161 usw.), **zunächst nicht klar,** da er in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1883 (Bd. I S. 22) den Verweis „die niedrigste gesetzliche Strafe" nennt (aus einem natürlichen Empfinden, welches ganz den Vorschlägen dieses meines Gutachtens entspricht und letzteres dadurch unterstützt) und in seiner Entscheidung vom 16. November 1883 (Bd. I S. 32) auf Berufung des Angeklagten die in I. Instanz erkannte Geldstrafe durch Verweis ersetzt, was nach Friedländer unrichtig ist, wenn die Geldstrafe, deren Höhe nicht angegeben wird, 150 ℳ nicht überstieg. Die ganze **Unzulänglichkeit** insbesondere des jetzigen kumulativen Verhältnisses von Verweis und Geldstrafe ergibt sich aber, wenn man mit Friedländer a. a. O. S. 237 erkennt, daß der Verweis der auf 150 ℳ unmittelbar (!) folgenden höheren Geldstrafe entsprechen soll und daß bezüglich des Wertverhältnisses zwischen einer alleinstehenden und einer mit Verweis verbundenen Geldstrafe folgendes (was nicht einmal ganz unbestritten sein kann) erhellt: „Eine Geldstrafe von 310 ℳ ist schwerer als Verweis und 150 ℳ Geldstrafe; eine Geldstrafe von 300 ℳ ist leichter als Verweis und 150 ℳ Geldstrafe; beide Größen sind also dann gleichwertig, wenn die alleinstehende Geldstrafe die mit Verweis verbundene um die nächste auf 150 ℳ folgende Geldstrafengröße übersteigt (Friedländer a. a. O. S. 237). Demgegenüber wird man es verstehen, daß ich auch hier die einfache schöne Linie der Klassizität einzuführen suche. Auch der Bau unseres anwaltlichen Strafensystems **muß großzügig werden und soll nicht bizarr sein.** Nicht länger darf die Schönheit seiner Linien durch den Gallimathias einer durch Überladung geschmacklosen Kumulation leiden, welche durch ihre Unklarheit den Zufall bei der Strafausmessung begünstigt und dadurch die Gerechtigkeit, diesen Leitstern aller Jurisprudenz, gefährdet. Daher verwerfe ich im Interesse einer klaren Übersicht die Kumulation von Verweis und Geldstrafe; wenn aber so nur alternativ auf Verweis oder Geldstrafe erkannt werden darf, so ist es im Interesse der Klarheit des Strafensystems der Rechtsanwaltsordnung ferner erforderlich, daß der Verweis in Übereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetzbuch, wie sich im Anschluß an § 18 dieses Gutachtens ergibt, die mildeste gesetzliche Strafe sei und daher milder sei als die geringste Geldstrafe.

§ 20. Die Verwerfung der Strafart: „Geldstrafe unter Androhung des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft."

Wenn wir in der vorstehenden Weise die Verbindung von Verweis und Geldstrafe verwerfen, so übersehen wir dabei nicht, daß bei der Annahme dieses unseres Vorschlages die auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft folgende (also zweitschwerste Strafe) nicht mehr der Verweis mit Geldstrafe von 3000 ℳ, sondern nur noch die Geldstrafe von 3000 ℳ ist. Obwohl nun die Motive (a. a. O. S. 95) meinten, daß schon durch die Festsetzung eines Höchstbetrages von 3000 ℳ für die Geldstrafe der Übergang von der Geldstrafe zu der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft derart vermittelt sei, daß sich keine **Lücke** fühlbar mache, so ist man doch bald anderer Ansicht geworden, und schon in der Reichstagskommission wurde auf die „große Lücke" zwischen Geldstrafe und völliger Ausschließung hingewiesen (vgl. Bericht S. 18 und JW. 16. Bd. S. 348). Auch die genannte Petition des Vereins der Amtsgerichtsanwälte S. 7 meint, daß „bei der jetzigen gesetzlichen Lage der Sprung von der Geldstrafe zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ein reichlich großer" sei, und berücksichtigt dabei allerdings nicht, daß bei der jetzigen gesetzlichen Lage noch auf die Geldstrafe von 3000 ℳ der Verweis mit Geldstrafe von 3000 ℳ vor der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gegeben ist. Wenn man nun nach meinem Vorschlage die Möglichkeit einer Kumulation von Verweis und Geldstrafe verwirft, so wird sich die Lücke vor der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft noch mehr fühlbar machen; und um so bedeutungsvoller erscheint der Vorschlag der genannten Petition, diese Lücke dadurch auszufüllen, daß „in die Liste der ehrengerichtlichen Strafen im § 63 RAO. zwischen der Ziff. 3 (Geldstrafe) und Ziff. 4 (Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft) eine **neue Strafart:** Geldstrafe mit Androhung des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft eingeführt werde". Natürlich kann dieser

Vorschlag der Petition nur auf die jetzt höchste Geldstrafe, also auf die Geldstrafe von 3000 ℳ, bezogen werden. Das Bedenkliche des Vorschlages ergibt sich aber schon dann, wenn man, was die Petition übersieht, beachtet, daß zurzeit die Geldstrafe von 3000 ℳ noch mit Verweis kumuliert werden kann; und an dieser letzteren Tatsache kann gar nicht gezweifelt werden (vgl. Ehrengerichtshof vom 6. Dezember 1887 Bd. III S. 187 und Bergers Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung 1901 S. 61). Es wäre nun zunächst ein juristisches Monstrum, unter Korrigierung dieses Versehens der Petition etwa die neue Strafart: Geldstrafe von 3000 ℳ nebst Verweis und Androhung des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft anzuerkennen. Auch die genannte Petition räumt ferner bezüglich der von ihr hier vorgeschlagenen Strafart ein, daß der Betroffene im einzelnen Falle schon aus der Höhe einer gegen ihn erkannten Geldstrafe und aus der Begründung des Urteils erkennen wird, daß „bei erneuter Verfehlung" ihm die Ausschließung bevorstehen wird. Das Gewicht dieser Erwägung ergibt sich zum Beispiel aus dem Urteil des Ehrengerichtshofs vom 20. Mai 1911 (Bd. XV S. 195 ff.), in dessen sich mit der Strafausmessung beschäftigenden Schlußausführungen ausdrücklich gesagt wird, daß die Verfehlungen mit Rücksicht auf die vielfachen Vorbestrafungen des Angeklagten die Ausschließung des Angeklagten rechtfertigen würden, wenn nicht besondere Milderungsgründe vorhanden wären. Auch in der ebenfalls auf Verweis und 3000 ℳ Geldstrafe lautenden Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 3. Dezember 1910 (Bd. XV S. 86 ff.) ist ausdrücklich „von der Strafe der Ausschließung abgesehen und auf die nächstniedere Strafe erkannt" worden, weil die Hoffnung noch nicht aufgegeben wurde, daß der Angeklagte sich in Zukunft noch als brauchbares Mitglied seines Standes erweisen werde. Und wenn der Ehrengerichtshof im Urteil vom 26. September 1908 (Bd. XIV S. 101 ff.) glaubt, mit Rücksicht auf den krankhaften Zustand und die Reue des Angeklagten „von der Verhängung der schwersten Strafe **noch** absehen zu können", und nur auf Geldstrafe von 3000 ℳ und Verweis erkennt, so kann das gar nicht anders ausgelegt werden, als daß (um die Begründung der Petition für das Gegenteil zu gebrauchen) in den geeigneten Fällen dem Delinquenten diese schwere Folge (der Ausschließung) ausdrücklich in Aussicht gestellt wird, um ihn dadurch bei seinem weiteren Verhalten zu besonderer Vorsicht und strengster Beobachtung seiner Anwaltspflichten zu veranlassen. Da also der Hinweis auf die Ausschließung in den Urteilen des Ehrengerichtshofs schon geübt wird und diese Übung in keiner Hinsicht angefochten oder anfechtbar ist, so erscheint es **unnötig,** den Hinweis in Verbindung mit der höchsten Geldstrafe (und Verweis nach geltendem Recht) noch als besondere Strafart dem Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung einzuverleiben. Diese Strafart wäre endlich auch insofern unpraktisch und unzweckmäßig, als die angedrohte Ausschließung natürlich nur bei einer genügend schweren neuen Verfehlung des Angeklagten verhängt werden wird und demnach bei einer neuen leichteren Verfehlung des Angeklagten gar nicht ausgeführt werden dürfte; weitere Schwierigkeiten der Anwendung dieser Strafart dürften sich daraus ergeben, daß es zurzeit, was ebenfalls bei einer Revision der Rechtsanwaltsordnung zu beachten wäre, für ehrengerichtliche strafbare Handlungen weder eine Strafverfolgungs- noch eine Strafvollstreckungsverjährung gibt (vgl. Friedländer a. a. O. S. 234).

§ 21. Die Verwerfung der vorläufigen Suspension.

Obwohl die Motive, wie im vorigen Paragraphen dieses Gutachtens erörtert worden ist, eigentlich die Existenz einer Lücke vor der schwersten Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft leugnen, haben sie dennoch S. 94, 95 ausführlich erwogen, ob man nicht vor der schwersten Strafe die sog. **Suspension oder Dienstsperre** in die Rechtsanwaltsordnung aufnehmen solle; und dieser Gedanke bedarf jetzt um so mehr einer Besprechung, als wir die Beseitigung der Kumulation von Verweis und Geldstrafe wünschen und als selbst ohne diese Beseitigung jetzt allgemein die Existenz einer Lücke vor der schwersten Strafe der Rechtsanwaltsordnung **anerkannt** ist. Auch ein neuerer Schriftsteller Dr. Karl König ist im laufenden Jahrgang der „Grenzboten" (Bd. 72 S. 340 ff.) wiederum für die „Einführung der Suspension im anwaltlichen Ehrengerichtswesen" eingetreten; wenn wir aber seine Ausführungen prüfen, so sehen wir zunächst, daß die Suspension, welche König wünscht, nicht identisch ist mit der Suspension, welche in den Motiven zur Rechtsanwaltsordnung an der angegebenen Stelle erörtert werden. Während nämlich die Motive S. 94 von der Suspension als der „Strafe der zeitigen Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft" handeln, meint König die Suspension als vorläufige Maßregel zur Sicherung des Ansehens der Rechtspflege und des Anwaltstandes, welche wir kurz **vorläufige Suspension** nennen wollen, und wendet sich insbesondere gegen den § 65 Abs. 1 RAO., wonach, wenn gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben ist, während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und dasselbe, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen ist. Wie wichtig dieser Unterschied ist und wie sehr er bei der Behandlung der ganzen Frage der Suspension im Auge zu behalten ist, zeigte sich auch auf der Berliner Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 9. Februar 1913, wo Kollege Kusel-Karlsruhe gerade für das Thema meines vorliegenden Gutachtens auch das Verfahren zu berücksichtigen und, indem er ebenfalls die vorläufige Suspension meinte, zu erwägen bat, „ob wir nicht die Suspension für solche Rechtsanwälte einführen sollen, die durch ehrengerichtliches Urteil ausgeschlossen sind, da wir den Fall erlebt haben, daß solche Leute noch ein ganzes Jahr unter uns fortgearbeitet haben" (Zugabe zur JW. 1913 Nr. 7 S. 28). König a. a. O. nennt es ebenfalls eine Unzuträglichkeit, wenn ein Rechtsanwalt, gegen den z. B. wegen Betruges ein Hauptverfahren eröffnet worden ist, seiner Praxis weiter nachgehen und sogar als Verteidiger in Strafsachen auftreten dürfe, während minder wichtige Organe der Justiz, wie Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher, vorläufig vom Dienste enthoben würden, wenn sie einer strafbaren Handlung verdächtig seien. Auch das österreichische Recht aber hat in seinem Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturkandidaten vom 1. April 1872 § 16 Abs. 2 die dem § 65 unserer RAO. entsprechende Bestimmung,

daß, solange die „Untersuchung" bei dem Strafgerichte anhängig ist, gegen den betreffenden Advokaten das Disziplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden darf. Freilich gibt das genannte österreichische Statut dann in einer Weise, welche den Absichten von Dr. Karl König entgegenkommt und für die Fortbildung des deutschen Anwaltsrechtes, wenn nicht vorbildlich so doch sicherlich von Interesse ist, in seinem § 17 dem Disziplinarrat die Befugnis, falls gegen einen Advokaten oder Advokaturkandidaten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Untersuchungshaft verhängt wird, in dringenden Fällen während der Untersuchung jederzeit Maßregeln der Vorsicht zu beschließen, welche sich auf die Einstellung der Ausübung der Advokatur oder auf die Entziehung des Substitutionsrechtes erstrecken können. Wohlverstanden gibt Österreich diese Befugnis dem nur aus Advokaten bestehenden und etwa dem deutschen Anwaltsehrengerichte entsprechenden Disziplinarrate und vermeidet dadurch mit Recht einen Fehler, dem Dr. Carl König a. a. O. zuneigt, nämlich zum angeblichen „Schutz des Ansehens des Anwaltstandes" dem Richter und Staatsanwalt noch mehr Rechte zum Eingriff in die anwaltliche Berufsausübung zu geben, als dieselben schon jetzt insbesondere durch die Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft über den „freien" Anwalt haben. Das wäre eine verhängnisvolle weitere Beeinträchtigung der Freiheit des Anwaltstandes. Sicherlich ist es für den beschuldigten Rechtsanwalt, wenn er nicht in Untersuchungshaft sitzt, schon Seelenpein genug, unter der Last einer Kriminalanklage seine Praxis ausüben zu müssen; und er wird dieser Seelenpein schon nach Möglichkeit dadurch zu entgehen suchen, daß er sich vom öffentlichen Auftreten in Gerichtsverhandlungen fernhält. Sitzt er aber gar in Untersuchungshaft, so ist ihm dieses Auftreten gar nicht möglich. Aber auch abgesehen von diesen Fällen einer Kriminalklage hat der 10. Deutsche Anwaltstag in München einstimmig und ohne streitige Verhandlung den Antrag der Referenten angenommen, daß „die Einführung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit für ein auf Ausschließung lautendes außergerichtliches Urteil nicht zu empfehlen" sei (vgl. JW. 1887 S. 398). Ich stehe nun nicht auf dem Standpunkte, daß der Beschluß eines Anwaltstages den Deutschen Anwaltverein auf alle Zeiten zwingend bindet; und gerade dieser Münchener Anwaltstag fordert wegen seines nur spärlichen Besuches wirklich zur Kritik heraus, da, wie die Juristische Wochenschrift vom 28. September 1887 S. 395 mit Recht schreibt, „nicht einmal 100 von den 4500 deutschen Anwälten und den 2300 Mitgliedern des Anwaltvereins erschienen waren, wenn man von den 160 Teilnehmern die 73 Münchener Anwälte abrechnet". Dennoch leuchten auch mir die Gründe der damaligen Referenten v. Wilmowski-Berlin und Dr. Pemsel-München (JW. 1887 S. 345 ff.) ein, welche **sich einerseits auf § 36 StGB.** stützen, wonach die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter insbesondere ebenfalls **erst mit der Rechtskraft des Urteils eintritt,** andererseits aber im Anschluß an die Begründung zum § 68 des Entwurfes unserer heutigen Rechtsanwaltsordnung einer die vorläufige Suspension betreffenden Abänderung der Rechtsanwaltsordnung durchaus widersprechen (a. a. O. S. 349). Entgegen dem Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 (§§ 48 bis 50, 65) sehen die Motive zum § 68 a. a. O. S. 106 ff.) von der vorläufigen Suspension bei Rechtsanwälten mit Recht ab, weil die vorläufige Suspension eines Rechtsanwalts **nicht zur Sicherung der Urteilsvollstreckung dient** (welche, soweit es sich um die dauernde Entziehung der Zulassung des Rechtsanwalts handelt, nicht vereitelt werden kann), sondern vielmehr schon im voraus die Vollstreckung einer noch nicht rechtskräftig oder einer überhaupt noch gar nicht erkannten Strafe enthält. Die Nachteile, welche möglicherweise daraus erwachsen können, daß ein beschuldigter Rechtsanwalt trotz des wider ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens bis zur Rechtskraft des darin ergehenden Urteils in Ausübung seines Berufes belassen wird, stehen nach den Motiven in keinem richtigen Verhältnis mit den Gefahren der Maßregel, wie sie die vorläufige Suspension für den Beschuldigten erzeugen muß, zumal der Beschuldigte als Rechtsanwalt kein Beamter ist. Wer sich durch diese meines Erachtens plausiblen Gründe noch nicht überzeugen läßt, muß dennoch eine Aufnahme der vorläufigen Suspension in das hier zur Erörterung stehende Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung endlich deshalb abweisen, **weil die vorläufige Suspension keine Strafe ist.**

§ 22. Die Verwerfung der örtlichen Suspensionsstrafe.

Es war nun gerade der im vorigen Paragraphen dieses Gutachtens erwähnte Münchener Anwaltstag, welcher auch über die Suspension als Strafe verhandelte und abstimmte. Die Referenten über diese Frage waren geteilter Meinung. Während Dr. Pemsel-München „die Aufnahme der zeitweisen Ausschließung unter die ehrengerichtlichen Strafen widerriet, empfahl v. Wilmowski-Berlin, außer den im § 63 RAO. bestimmten Strafen auch eine zeitweise Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, mit der Rechtskraft des Urteils beginnend und längstens ein Jahr dauernd, als ehrengerichtliche Strafe zu gestatten" (vgl. JW. 1887 S. 345). Die Abstimmung über die Anträge der Referenten ergab, daß ebensoviel Stimmen (je 49!) in der Versammlung für den einen wie für den anderen Antrag waren (a. a. O. S. 398). Dieses verwunderliche Resultat ist meines Erachtens darauf zurückzuführen, daß man sich auf dem genannten Anwaltstag über die wirkliche Natur der Suspensionsstrafe nicht klar geworden ist. Die Suspensionsstrafe ist nämlich ein Doppelbegriff. Einen Anhaltspunkt gibt uns hier die schon auf dem Frankfurter Anwaltstag erfolgte Äußerung von Dr. Meyer-Frankfurt (vgl. JW. a. a. O. S. 348), daß sich **die Aufnahme der Suspension im Hinblick auf die Freizügigkeit empfehle. Die Freizügigkeit ist ein örtlicher Begriff und macht uns darauf aufmerksam, daß es eine örtliche und eine zeitliche Suspensionsstrafe gibt.** Auch die genannten Berichterstatter des Münchener Anwaltstages erwähnen nun kritiklos in ihrer „Übersicht des in Betracht kommenden Materials" (a. a. O.) die Ansicht von Dr. Meyer-Frankfurt und zeigen dadurch, daß sie sich über den von mir hervorgehobenen Unterschied zwischen örtlicher und zeitlicher Suspensionsstrafe im unklaren befanden und diese Sonderbegriffe nicht auseinander hielten. Während nämlich die beiden Referenten, wie erwähnt, Anträge über die von ihnen „zeitweise" Aus-

schließung oder „zeitweise" Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft genannte zeitliche Suspension brachten, so daß sich eigentlich auch der Münchener Anwaltstag auf die Verhandlung und Abstimmung über diese zeitliche Suspensionsstrafe beschränkte, kann der Hinweis auf die Freizügigkeit nur von wesentlicher Bedeutung für die **Strafart der örtlichen Suspension** sein, d. h. für die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft an einem bestimmten Orte oder in einem bestimmten Bezirke (besonders Gerichtsbezirke). Man kann auch auf die Definition der örtlichen Suspension die verschiedene Formulierung anwenden, welche die beiden Referenten des Münchener Anwaltstages in ihren Anträgen über die zeitliche Suspensionsstrafe gebrauchen, indem Dr. Pemsel dieselbe als zeitweise Ausschließung versteht, während v. Wilmowski von einer zeitweisen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft spricht. Ich halte es für **falsch, den Begriff der Suspensionsstrafe auf dem Begriff der Ausschließung aufzubauen.** Denn einerseits zeigt schon das lateinische Wort „Suspension", wie wir es auch aus dem Begriff der Suspensivbedingungen kennen, uns deutlich, daß es sich hier nur um einen vorübergehenden Schwebezustand handelt. Andererseits aber meinen selbst diejenigen Freunde der örtlichen Suspension, welche wie neuerdings Justizrat Hermann Stern I-Berlin (in der DJZ. 1901 S. 371 ff.) wieder die Einführung der örtlichen Suspension befürwortet haben, unter dem Ausdruck „örtliche Suspension" nicht eine eigentliche Ausschließung des örtlich suspendierten Anwalts, nach deren Ablauf der Anwalt wieder um seine Zulassung einkommen müßte, sondern nur eine örtlich bezogene **Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft** oder Dienstsperre. Und auch das schon genannte österreichische Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturkandidaten, welches allerdings die örtliche Suspension nicht kennt, definiert in seinem § 12 die zeitliche Suspension als „Einstellung der Ausübung der Advokatur". Wenn wir demnach die Strafe der örtlichen wie der zeitlichen Suspension auf **den Begriff der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft abstellen,** so können und müssen wir, bevor wir zu einer richtigen Scheidung der Begriffe der örtlichen und der zeitlichen Suspension kommen, noch eine Gemeinsamkeit beider Suspensionsstrafen hervorheben. **Beide Suspensionsstrafen haben** nämlich schon dadurch, daß sie Suspensionen sind, **einen zeitlichen Charakter,** und zwar im Sinne einer zeitlichen Beschränkung, welche sie in Gegensatz zu der zeitlich unbeschränkten Strafe der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft stellen. Es ist sehr zu beachten, daß auch die Strafe der örtlichen Suspension diesen Charakter einer zeitlichen Begrenzung hat und insofern, schon weil sie Suspension ist, auch eine zeitliche Suspension im weiteren Sinne ist. Der Unterschied zwischen der Strafe der örtlichen Suspension und der Strafe der zeitlichen Suspension im engeren Sinne, welche im folgenden kurz „zeitliche Suspension" genannt werden wird, besteht nun darin, daß die örtliche Suspension sich nur auf einen bestimmten Ort oder Bezirk des Deutschen Reiches (insbesondere Gerichtsbezirk) erstreckt, während die sogenannte zeitliche Suspension die „zeitige (wie § 116 RAO. unschön anstatt „zeitliche" für die Übergangszeit sagt) Entziehung der Befugnis der Ausübung der Rechtsanwaltschaft" unter Beziehung auf das ganze Deutsche Reich ist, für welche jetzt die Reichsrechtsanwaltsordnung gilt. Man sieht also, daß auch der Begriff dieser zeitlichen Suspension örtlich fundiert sein muß und daß deshalb sowohl die örtliche als die zeitliche Suspensionsstrafe insofern gemischten Charakters sind, wie denn auch Stern a. a. O. die zeitliche Begrenzung der örtlichen Suspensionsstrafe auf drei Jahre vorschlägt. So ist denn für den Strafbegriff der örtlichen Suspension das Schwergewicht auf das Örtliche, für den der zeitlichen Suspension das Schwergewicht auf das Zeitliche zu legen; man kann auch sagen, daß bei der Strafe der örtlichen Suspension das örtliche Moment, bei der Strafe der zeitlichen Suspension das zeitliche Moment überwiegt, obwohl die örtliche Suspension nur eine begrenzt örtliche, die zeitliche Suspension aber eine für Deutschland unbegrenzt örtliche ist und deshalb letztere ein schwereres Strafübel ist als erstere. Wenn wir nach dieser grundlegenden Begriffsauseinandersetzung die örtliche Suspension als die zeitlich begrenzte Strafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für einen bestimmten Ort oder einen bestimmten Bezirk (insbesondere Gerichtsbezirk) definieren, so ist es uns klar, daß die von Stern a. a. O. S. 371 gegebene Definition der Suspension als der „durch Disziplinarurteil ausgesprochenen Untersagung der Ausübung des Anwaltsberufes während begrenzter Dauer" um so weniger zulangt, als er unsere zeitliche Suspension verwirft, die Einführung der örtlichen Suspension aber empfiehlt. Stern befolgt aber in seinen Ausführungen wenigstens praktisch den von mir entwickelten Unterschied zwischen örtlicher und zeitlicher Suspension und vermeidet daher den Fehler von Dr. Meyer-Frankfurt, die Einführung der örtlichen Suspension aus dem Gesichtspunkte der Freizügigkeit zu empfehlen. Bekanntlich kennt unsere jetzige Rechtsanwaltsordnung **noch keine Freizügigkeit** (vgl. meine „Kunst des Rechtsanwalts" 2. Aufl. S. 42 ff.). Der § 2 RAO., wonach derjenige, welcher die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaat erlangt hat, in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann, findet auch nach Friedländer a. a. O. S. 17 zurzeit kaum Anwendung. Mit Recht ist deshalb auf die Tagesordnung des diesjährigen Breslauer Anwaltstages im Zusammenhang mit dem Thema meines vorliegenden Gutachtens auch das Thema der Freizügigkeit (sowie der damit zusammenhängenden Lokalisierung) gesetzt worden, worüber Kollege Dr. Victor Berger-Leipzig das Gutachten erstattet. Dem Hinweis auf die Freizügigkeit ist ferner schon auf dem Münchener Anwaltstage noch entgegengehalten worden, daß bei dem suspendierten Anwalt eine Freizügigkeit nach § 15 RAO. nicht gestattet sei (vgl. JW. 1887 S. 398). Nach § 15 Nr. 1 „kann" nämlich die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte versagt werden, wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten 2 Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 ℳ erkannt ist. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß von dieser Befugnis gegen einen örtlich suspendierten Anwalt stets Gebrauch gemacht werden würde, wobei der Gleichstellung der örtlichen und zeitlichen Suspension im Sinne des § 116 RAO. kein gesetzgeberischer Grund im Wege stehen dürfte. Das ist es auch,

was man gegen Stern einwenden kann, wenn er a. a. O. S. 370 ff. die örtliche Suspension der Strafversetzung des Beamten vergleicht. Stern verkennt in einem Artikel der Juristischen Wochenschrift von 1901 (S. 642 ff.) auch nicht das Gewicht des entgegenstehenden § 15 Nr. 1 RAO. und empfiehlt daher ohne weiteres dessen Außerkraftsetzung. Aber obwohl ihn Geh. Justizrat Dr. Lesse-Berlin in seinem Gutachten zum XV. Deutschen Anwaltstag in Danzig unterstützt hat (vgl. JW. 1901 S. 625 ff.), hat der XV. Deutsche Anwaltstag selbst die Anträge beider Herren „mit überwiegender Mehrheit" abgelehnt (vgl. JW. 1901 S. 686). Mir scheint auch jetzt noch die Einführung der örtlichen Suspension so lange unmöglich, als wir nicht durch Einführung der anwaltlichen Freizügigkeit, sofern dieselbe jetzt schon eingeführt werden kann, **eine gleichmäßige Wirkung dieser Strafart** für die verschiedenen deutschen Bundesstaaten gewährleistet erhalten. Jetzt denke man z. B. an den Bundesstaat Bremen, welcher nur einen Landgerichtsbezirk hat und dessen örtlich ausgesperrter Anwalt wirklich wohl von keinem anderen deutschen Bundesstaat aufgenommen werden würde, da sie alle reichen Überfluß an nicht örtlich ausgesperrten Anwälten haben. Dadurch aber würde die örtliche Suspension in einer Weise, welche sie nicht will, der Strafe der Ausschließung gleichkommen und dem so bestraften Anwalt schon wegen der mit ihr verbundenen Bureauauflösung und Neuetablierung übermäßige Nachteile zufügen, welche die von Stern in Vergleich gezogene Strafversetzung eines Beamten nicht hat.

§ 23. Die Verwerfung der zeitlichen Suspensionsstrafe.

Im Gegensatz zu ihrer verschiedenen Stellung zur Strafe der örtlichen Suspension waren sich Justizrat Hermann Stern I-Berlin und der XV. Deutsche Anwaltstag aber darin einig, daß die zeitliche Suspension als ehrengerichtliche Strafe zu verwerfen sei. Gegen die zeitliche Suspension, welche wir nach der Begriffsauseinandersetzung des vorigen Paragraphen als die Strafe der für das ganze Deutsche Reich geltenden Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf bestimmte Zeit erkannt haben, sprechen noch heute die Gründe, welche Stern in der DJZ. VI. Jahrg. S. 370 ff., besonders S. 372, vorgebracht hat und welche, um es kurz zu fassen, besonders bestehen in dem öffentlichen Makel des zeitlich Suspendierten. Schon die auch von Stern zitierten Motive zur geltenden Rechtsanwaltsordnung (S. 95 der [mir vorliegenden] Heymannschen Ausgabe) heben in klassischer Weise hervor, daß ein Rechtsanwalt, welcher zeitweise im Wege der Strafe so seinem Berufe entzogen ist, namentlich wenn er an demselben Orte bleibt, voraussichtlich nur selten und schwer bei den Gerichtseingesessenen dasjenige Vertrauen wiederfinden wird, welches er zu einer ersprießlichen Ausübung seines Berufes bedarf; dies verführt ihn dann nach den Motiven wieder leicht zu der Versuchung, es mit seiner Berufsübung weniger gewissenhaft und streng zu nehmen, nur um sich möglichst bald wieder eine Klientel zu schaffen, und so verfällt der einmal suspendiert Gewesene leicht der Gefahr, von neuem mit der Disziplinargewalt in Konflikt zu geraten. Auch in der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes der Rechtsanwaltsordnung wurde, nach Stern, die zeitliche Suspension mit der Begründung abgelehnt, daß sie dem bestraften Anwalt einen Makel anhänge, der für spätere Zeit seine Stellung meist unhaltbar mache. Dieser Makel für spätere Zeit wiegt um so schwerer, **weil er gerade eintritt, wenn die Suspensionsstrafe eigentlich endet und, nach der Ansicht des Gesetzgebers, enden soll.** Ebenso schlimm wie für die spätere Zeit ist aber der öffentliche Makel, der den zeitlich suspendierten Anwalt für die Dauer der Suspension trifft. Der zeitlich suspendierte Anwalt steht ja seinen Geschäften nicht wie ein zeitlich suspendierter Beamter gegenüber, für dessen sofortige Vertretung der Staat sorgt; sondern gegenüber seinen Klienten ist der zeitlich suspendierte Anwalt, wenigstens unter dem Gesichtspunkt der Schadensersatzpflicht, insofern zur Fortführung der Rechtssachen verpflichtet, als die Suspension keinen Grund darstellt, den er nicht zu vertreten hätte. Helfen ihm bei der Fortführung gutmütige Kollegen aus, so führt das nicht nur, wie Dr. Eckels-Hannover auf dem Frankfurter Anwaltstage hervorhob (JW. 1887 S. 348), unter Umständen zu einer erheblichen Belastung gutmütiger Kollegen, sondern vereitelt insofern offenbar auch den Strafzweck. Referendare aber werden dem suspendierten Anwalt wohl kaum von der Justizverwaltung zur Aushilfe überlassen werden, weil es nicht im Interesse ihrer Ausbildung liegt, als noch ungefestigte Juristen sich an dem Geschäftsbetrieb eines suspendierten Anwalts zu beteiligen, wo sie nach allgemeiner Ansicht „doch wohl nichts Gutes lernen werden". Natürlich wird die Suspension des Anwalts auch einen bleibenden demoralisierenden Einfluß auf das Bureau desselben ausüben, dessen Angestellte sich mit Recht schuldlos als Bureaubeamten zweiter Klasse vorkommen und den Anwalt mittels Kündigung gerade dann verlassen, wenn er sie infolge seiner Tätigkeitsbeschränkung am meisten braucht. Ein Anwaltsbureau, das keine Rechtsanwaltsaufträge annehmen und abwickeln darf, ist ein öffentlicher Skandal und wirklich an den Pranger gestellt; der öffentliche Makel fällt aber auf den ganzen Anwaltstand, dessen Mitglied so öffentlich an den Pranger gestellt wird. Und mit Recht meint Stern a. a. O., daß „die Würde des Anwaltstandes nicht gewinnen kann, wenn ein Mann, der im Wege der Strafe aus den Reihen der berufstätigen Anwälte zeitweise ausgestoßen war, demnächst als gleichberechtigtes Glied in dieselben wieder aufgenommen wird". Dann können sich weite Volkskreise die höhnische Insinuation gestatten, daß der Anwaltstand den suspendierten Anwalt „doch wieder aufnehmen mußte". So ist es meiner Meinung nach richtig, nur an der endgültigen und unbedingten Strafe der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft festzuhalten und nicht daneben noch eine zeitlich begrenzte „Suspension" einzuführen, welche in ihrer scheinbaren Milde an die Milde des Reuterschen Hundebesitzers erinnert, der seinem vierbeinigen Liebling, um ihm Schmerz zu ersparen, den Schwanz nicht auf einmal abhieb, sondern in kleinen Stücken. Wir stimmen gegen die zeitliche Suspension, weil ihre angeblichen erzieherischen Wirkungen, auf die es bei den Disziplinarstrafen aber gerade ankommt, erstickt werden durch diese schädlichen Nebenwirkungen, besonders also weil sie notwendig mit einer öffentlichen Bloßstellung des betroffenen Anwalts und des ganzen Anwaltstandes, der ihn wieder aufnehmen muß, verbunden sind. Wirklich falsch war

daher der Hinweis von Trimborn-Cöln auf dem Frankfurter Anwaltstag, daß die Öffentlichkeit der Suspension kein Nachteil, sondern Strafzweck sei. Richtig sagte dagegen der Berichterstatter Fürst auf demselben Anwaltstage, daß nach seinen Erfahrungen in Baden, wo vor Einführung der Reichsrechtsanwaltsordnung eine zeitliche Suspension von drei Monaten bis zu zwei Jahren für zulässig erklärt war, der Suspendierte regelmäßig nur verschlechtert zur Rechtsanwaltschaft zurückkehre.

§ 24. Die Erhöhung der Geldstrafe unter Gewährung von Ratenzahlung und Einführung des definitiven Verzichts auf die Rechtsanwaltschaft.

Es ist nun interessant, daß die **Freunde der Suspensionsstrafe regelmäßig Feinde der Geldstrafe** und die Feinde der Suspensionsstrafe Freunde der Geldstrafe sind. Letzteres folgt daraus, daß das Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung sonst zu dürftig erscheint und Mangel an ausreichenden Strafmitteln hat, wenn nicht die Geldstrafe dafür eintritt, daß die Suspensionsstrafe abgelehnt wird. Andererseits kennt Frankreich, welche die Suspensionsstrafe hat, keine Disziplinargeldstrafen (vgl. Anlage C zu den Motiven zur Rechtsanwaltsordnung unter Ziffer 2); und ebenso nannte Hänle (JW. 1878 S. 134), indem er sich für die Suspensionsstrafe erklärte, gleichzeitig grundsätzlich die Geldbuße „ungeeignet für Ehrenstrafen". Ich halte diese Antipathie gegen die Strafart der Geldstrafe für antiquiert und unzeitgemäß. Meines Erachtens ist die **Geldstrafe ein ganz vorzügliches Disziplinarstrafmittel** gegen pekzierende Anwälte, zumal wenn deren Verfehlungen, wie es uns die Urteile des Ehrengerichtshofes so ungemein häufig zeigen, auf Eigennutz und Gewinnsucht beruhen. Auch in den anderen Fällen einer Disziplinarverfehlung aber ist der in der Geldstrafe liegende „Appell an den Geldbeutel" eine sehr wirksame Zuchtrute; und gerade wenn es sich um einen Mangel an Ehrgefühl gehandelt hat, scheint es richtig, sich direkt an den Geldbeutel des Delinquenten zu wenden und zu hoffen, daß ein Angriff auf denselben eine heilsame Rückwirkung auf die Willensimpulse des Betroffenen hat. Da ferner die Geldstrafen des ehrengerichtlichen Verfahrens einschließlich der Urteilsstrafen nach § 97 RAO. zur Kasse der Kammer fließen, kann man wirklich mit Fug und Recht für die **Beibehaltung der Geldstrafe** eintreten und dabei mit der Reichstagskommission (Bericht S. 18 a. a. O.) beachten, daß auch die Suspension ihrem Wesen nach eigentlich nur eine bei verschiedenen Anwälten verschieden wirkende Geldstrafe ist. Indem wir somit die **Geldstrafe als Strafart der Rechtsanwaltsordnung beibehalten,** verkennen wir indessen nicht, daß ihr jetziges **Maximum durchaus ungenügend** ist. Aus den schwebenden Verhandlungen über die Lage des Anwaltstandes und über eine Notwendigkeit der Gebührenerhöhung **wird zur Genüge bekannt sein, wie sehr der Wert des Geldes in den letzten 30 Jahren gesunken ist** (vgl. auch meine „Kunst des Rechtsanwalts" 2. Aufl. S. 364). Und im gleichen Verhältnis sank natürlich die Kraft der Geldstrafe. Daher erkennt der Vorentwurf des neuen Deutschen Strafgesetzbuchs (vgl. seinen § 30 sowie S. 111 seiner Begründung) ausdrücklich an, daß die bisher üblichen Strafsätze im allgemeinen zu niedrig bestimmt waren. Und da schon der Entwurf zur jetzigen Rechtsanwaltsordnung (vgl. dessen Motive a. a. O. S. 94) die Berücksichtigung „der veränderten Wertverhältnisse des Geldes" empfahl, so erscheint aus **dem Grunde des bisherigen und noch weiter zu vermutenden Sinkens der Kaufkraft des Geldes** eine Erhöhung des Maximalbetrages der Geldstrafe der Rechtsanwaltsordnung auf wenigstens das Doppelte am Platze. Diese Erhöhung auf das Doppelte des jetzigen Maximums genügt aber meines Erachtens noch nicht, um zugleich **die Lücke** auszufüllen, welche nach der oft genannten Petition des Vereins der Amtsgerichtsanwälte zwischen der Geldstrafe und der Strafe der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft besteht und dadurch vergrößert wurde, daß wir die Entfernung der Kumulation von Verweis und Geldstrafe empfehlen und zugleich die Einführung der Suspension in jeder Form verwerfen. Vielmehr schlage ich vor, **das Maximum der Geldstrafe der Rechtsanwaltsordnung auf 10 000 ℳ zu erhöhen.** Darin liegt zunächst ein vollgültiger Ersatz für die jetzt auf die Ausschließungsstrafe folgende Strafe von 3000 ℳ und Verweis, zumal in diesem Falle der Verweis, wie oben im § 19 dieses Gutachtens ausgeführt worden ist, nur ein fingiertes Strafübel und daher eine Farce ist. welche neben der Geldstrafe von 3000 ℳ gar nicht empfunden werden kann. Zweitens ist zu beachten, daß die vor der Reichsrechtsanwaltsordnung in Sachsen-Koburg-Gotha geltende Anwaltsordnung überhaupt keinen Höchstbetrag der Geldstrafe kannte. Denen, die die Höhe des Maximums von 10 000 ℳ zu stark empfinden, sei weiter vorgehalten, daß wir die Möglichkeit dieser hohen Geldstrafe schon deshalb fordern, um dem Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung, welches nach unseren Vorschlägen sein Komplement im vorstandlichen Mißbilligungsrecht findet und nunmehr in klarer Gliederung und übersichlicher Steigerung nur aus Verweis, Geldstrafe bis 10 000 ℳ und Ausschluß besteht, ein festes Rückgrat zu geben. Die Disziplinarstrafe in Geld soll keine Lappalie oder Formalität oder Spaß sein, sondern ein ganz empfindliches Strafübel, welches in seinem Maximum nur noch durch die Strafe der Ausschließung aus dem Anwaltstande übertroffen wird. Dadurch begegnen wir zugleich dem Vorwurfe, durch die Herausarbeitung des Instituts des vorstandlichen Mißbilligungsrechts und durch die Beseitigung der Warnungsstrafe und der Kumulation von Verweis und Geldstrafe eine solche Milderung des anwaltlichen Strafensystems verursacht zu haben, daß dasselbe nicht mehr ausreiche, um Zucht und Ordnung im Anwaltstande aufrechtzuerhalten. Auch das benachbarte Österreich befolgt die Tendenz einer steten Erhöhung der Geldstrafe, welche in der Advokatenordnung vom 1. April 1872 auf nur höchstens 300 Gulden festgesetzt war, durch Gesetz vom 16. November 1906 aber gleich auf 3000 Kronen erhöht wurde und jetzt durch den Entwurf der neuen österreichischen Advokatenordnung von 1911 bis auf 5000 Kronen gesteigert werden soll. Wenn dieser Entwurf nicht höher als 5000 Kronen geht, so ist dabei zu beachten, daß er vor der höchsten Strafe der Exklusion (die er zartfühlend „Streichung aus der Liste" nennt) noch die von Deutschland aus den oben angegebenen Gründen verworfene zeitliche Suspensionsstrafe kennt. Hier brauchen wir uns aber selbst durch das österreichische Beispiel nicht zu der Meinung verleiten lassen, daß unsere oben an-

geführten Gründe gegen die Suspension falsch seien. Sie sind vielmehr richtig und werden vielleicht auch in Österreich in absehbarer Zeit zur Beseitigung der das Standesansehen schädigenden Suspensionsstrafe führen. Entweder ist der Anwalt würdig, seinem Stande anzugehören: dann darf man ihm nicht die Ausübung des Berufes untersagen; oder er ist seines Standes nicht würdig: dann soll man ihn restlich und für immer entfernen, ohne ihn unnötig mit der angeblichen Besserungsfrist der Suspension zu quälen, welche nach dem Zeugnis von Fürst (vgl. oben den Schluß von § 23 dieses Gutachtens) regelmäßig nur die Verschlechterung des Delinquenten zur Folge hat und auch nach unserer Ansicht mit Naturnotwendigkeit zur Folge haben muß. Deshalb kann uns selbst der Fall **einer Unbeitreiblichkeit der Geldstrafe** nicht zur Einführung der Suspensionsstrafe bekehren. Denn wenn man im Falle der Unbeitreiblichkeit der Geldstrafe schon sagen kann: „wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren," so verfehlt auch gerade die Suspensionsstrafe nach unseren bisherigen Ausführungen ihren Zweck einer Besserung so regelmäßig, daß nach der Ansicht der genannten Reichstagskommission (vgl. JW. 1887 S. 348) die Suspension gewöhnlich der Vorläufer der Remotion ist. Um aber die Durchführbarkeit der Geldstrafe selbst in der von mir vorgeschlagenen Höhe möglichst zu sichern, gibt es, abgesehen davon, daß die Ehrengerichte meines Erachtens schon bei der Bemessung der Geldstrafe auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Delinquenten Rücksicht zu nehmen und dadurch diese Strafart richtig zu individualisieren haben, noch ein Mittel, welches ich in der Begründung für den Entwurf eines Neuen Deutschen Strafgesetzbuchs (S. 115 ff.) und im § 31 dieses Entwurfs selbst finde und hierdurch zur Einführung in die Rechtsanwaltsordnung vorschlage. Es ist **die Gewährung von Raten,** d. h. die Ermächtigung des Ehrengerichts, dem zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilten Frist zu gewähren und ihm die Zahlung von Raten spätestens innerhalb eines Jahres zu gestatten. Das ist nicht nur eine Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners und dadurch eine Sicherung seiner Existenz, sondern auch eine Sicherung der Vollstreckung der Geldstrafe und zugleich eine Vertiefung ihrer Wirkung. Denn dadurch, daß der Verurteilte statt einer einzigen Zahlung des Ganzen eine Reihe von Teilzahlungen leistet, wird er bei jeder von neuem an die Tat erinnert und fühlt ihre Folgen, was durchaus dem **Wesen der Disziplinarstrafe** entspricht, nämlich ihrem Zwecke, den Anwalt für den Stand zu erziehen. Wirklich kann die Anwaltsdisziplin es durchaus der Kriminalgerichtsbarkeit überlassen, etwaige Straftaten eines Anwalts aus dem Gesichtspunkt der Vergeltung zu bestrafen; und es war Friedrich Otker-Würzburg, welcher in den Süddeutschen Monatsheften 1913 S. 698 ff. die Bedeutung von Sicherungsmaßnahmen selbst bei der Kriminalstrafe hervorhob. Wenn wir die Geldstrafe in der von uns für die Rechtsanwaltsordnung vorgeschlagenen Erhöhung unter diesem Gesichtspunkt der Disziplinarstrafe betrachten, so müssen wir endlich eine dem Wesen der Disziplinarstrafe widersprechende **Anomalie** darin finden, daß nach der jetzigen Praxis das Disziplinarverfahren nicht grundsätzlich durch das Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft endigt. Ich halte es schon nicht nur für zwecklos (selbst unter Beachtung des § 5 Nr. 5 RAO.), sondern vom Standpunkt des Disziplinarrechts für juristisch falsch, noch einen disziplinarischen **Verweis** zu erteilen, nachdem der Angeklagte schon aus dem Anwaltstande ausgeschieden ist. Mit Recht sagt Friedländer a. a. O. S. 256, daß von den Gründen des Ausscheidens aus der Rechtsanwaltschaft hier nur die „freiwillige Aufgabe der Zulassung" interessieren kann: diese aber nennen wir im folgenden zweckmäßigerweise **„Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft",** da das Wesentliche bei dem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft hier nicht in der „freiwilligen Aufgabe der Zulassung" (also der bestehenden Zulassung) liegt, sondern in dem Verzicht auf eine spätere Wiederzulassung, welcher in Verbindung mit der freiwilligen Aufgabe der bestehenden Zulassung zweckmäßig als Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft bezeichnet wird. Was nun bei dem freiwillig aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Rechtsanwalt von einem nachträglichen Verweis gilt, muß auch von einer nachträglichen Geldstrafe gelten, wenn er beim freiwilligen Ausscheiden formell auf eine spätere Wiederzulassung verzichtet hat; es ist zum wenigsten wohl **vornehmer,** den ausgeschiedenen Anwalt nicht mehr noch auf diese Weise zu verfolgen. Denn diese Geldstrafe dient nicht mehr der disziplinaren Besserung des Betroffenen, da der Betroffene nicht mehr Rechtsanwalt ist und daher auch der Anwaltstand an seiner Besserung kein Interesse mehr hat. Hierbei ist natürlich stets die Vergeltungsstrafe vorbehalten, welche der frühere Anwalt etwa nach den allgemeinen Kriminalgesetzen verwirkt hat, wenn seine Handlung eine kriminalrechtlich strafbare Handlung darstellt. Denken wir doch bezüglich unserer Disziplinarstrafe an die Noblesse der alten Römer, welche den civis Romanus sogar von Kriminalstrafe freiließen, wenn er freiwillig in die Verbannung ging und in der Verbannung blieb. Stellen wir uns bezüglich unserer Kollegen auf diesen Standpunkt der alten Römer und werfen wir nicht dem Kollegen, obwohl er von uns geschieden ist, noch etwas nach. Dies alles gilt selbst für die höchste Disziplinarstrafe der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, wenn der Kollege schon freiwillig vorher ausgeschieden ist und zugleich auf seine Wiederzulassung verzichtet. Wir können auch **von dem Standpunkt einer Entlastung des Ehrengerichtshofs aus froh sein,** wenn uns der rechtzeitig ausgeschiedene Kollege dadurch das weitere Disziplinarverfahren erspart. Und es ist eine vom Standpunkte des Disziplinarrechts nicht zu rechtfertigende Grausamkeit, den ausgeschiedenen Kollegen noch extra aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen und ihn mit diesem öffentlichen Makel in die Welt hinauszusenden, in welcher sich der in seinem bisherigen Berufe Gescheiterte eine neue Existenz gründen soll. Der nachträgliche Ausschluß eines solchen Anwalts widerstreitet sogar dem wahren Interesse des Anwaltstandes, da der Ausschluß aus der Anwaltschaft nicht so geheim bleibt als das freiwillige Ausscheiden, sondern naturgemäß mehr in der Öffentlichkeit besprochen wird und dadurch auch wieder einen Schatten auf den Anwaltstand als solchen wirft. Bisher gibt es nach Friedländer a. a. O., welcher insofern mit Berolzheimer (JW. 1903 S. 232/33) übereinstimmt, nun schon die Möglichkeit, daß sich der Rechtsanwalt der ehrengerichtlichen Bestrafung solcher Verfehlungen, für die auf eine geringere Strafe als auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zu erkennen wäre, dadurch

entziehen kann, daß er vor Erhebung der staatsanwaltschaftlichen Klage infolge „freiwilliger Aufgabe der Zulassung" seine Löschung in der Anwaltsliste herbeiführt: denn dann fehlt es an einem Gerichtsstande für Erhebung der Klage, da § 68 RAO. nur das Ehrengericht der Kammer zuständig sein läßt, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Diese Ansicht ist nicht einmal unbestritten, wie das Beispiel von Löwenstein (JW. 1894 S. 77 ff.) zeigt, dessen Analogien des kriminellen Strafrechts und Strafprozesses Friedländer aber mit Recht verwirft. Friedländer bezieht sich zutreffend a. a. O. S. 257 auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 29. Januar 1886 (II S. 5 ff.), wo geprüft wird, ob zur Zeit der Klageerhebung der Angeklagte noch Kammermitglied war. Bei der Friedländerschen Ansicht ist jedoch, abgesehen von ihrer Bestrittenheit, zu beachten, daß sie nur den Austritt vor Erhebung der staatsanwaltschaftlichen Klage, und nur in den Fällen, wo „auf eine geringere Strafe als auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu erkennen wäre (!)", wirksam nennt und dieses Ergebnis noch als bedauerlich bezeichnet, und zwar bedauerlich, weil das Disziplinarverfahren nicht weitergehe. Demgegenüber schlage ich eine Änderung des § 68 RAO. vor, welcher jetzt nach der genannten Ehrengerichtsentscheidung S. 6 nicht nur die örtliche Zuständigkeit ordnet, sondern auch bestimmt, daß der Fortgang eines anhängigen Verfahrens durch Verzicht des Anwalts auf seine Zulassung und durch Löschung in der Liste nicht beeinflußt wird. Es muß im § 68 RAO. für Fälle des Verzichts eine Ausnahme aufgestellt werden, welche dem Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft **unter Einschluß des Verzichts auf jede Wiederzulassung** eine (auch in den §§ 1 ff. RAO. anzuerkennende) publizistische Bedeutung gibt und durch diesen Doppelverzicht jedes ehrengerichtliche Verfahren enden läßt. Wenn sich der Verzicht auch auf das Recht auf Wiederzulassung erstreckt, macht er auch in den Fällen, wo sonst auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu erkennen wäre, das ehrengerichtliche Verfahren selbst aus dem Gesichtspunkte des § 5 Ziff. 5 RAO. und einer diesbezüglichen Sicherung des Beweises unnötig; und auch hierin trifft sich, wie man sieht, mein Gutachten mit dem Thema des Gutachtens meines Herrn Kollegen Dr. Victor Berger-Leipzig für den diesjährigen Anwaltstag (vgl. auch oben § 22 dieses meines Gutachtens), indem ich vorschlage, den § 5 Nr. 5 RAO. ebenfalls bezüglich der Möglichkeit eines solchen Verzichtes zu ändern. Wir dürfen eben nie vergessen, daß es sich im Strafensystem der Rechtsanwaltsordnung um Disziplinarstrafen handelt und daß wir weder ein Interesse noch ein eigentliches Recht haben, jemanden disziplinarisch zu strafen, der unserem Stande nicht mehr angehört. Sogar für die Reform des Kriminalrechts fordert Otker in seinem schon genannten schönen Aufsatz S. 707 ff. ähnliches, indem er **drei moderne Rechtsgedanken** als des Sieges sicher bezeichnet: einmal den Rechtsgedanken der Rehabilitation auf Grund tatkräftiger dauernder Besserung, wobei positiv redliche Lebensführung entscheidet (auch die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Begnadigung ist im anwaltlichen Ehrengerichtswesen noch recht bestritten); zweitens die Befugnis des Gerichts, in gewissen Fällen, wo dem Gesetze eigentlich zuwidergehandelt ist, von Strafe ganz abzusehen, da ganz geringfügige Verschuldung keinerlei Strafe trägt (vgl. oben § 13 ff. dieses Gutachtens über die Komplementierung des Strafensystems der Rechtsanwaltsordnung durch Ausbau des vorstandlichen Mißbilligungsrechtes); und drittens (was uns hier besonders interessiert), daß die Ehrenfolgen der Verbrechen nicht in einer allgemeinen Ehrloserklärung bestehen sollen, sondern nur in der Entziehung bestimmter Ehrenrechte (!), da es unmenschlich und unverständig ist, Verbrecher aus verlorener Ehre zu züchten. Diesen Rechtsgedanken, welche ihre Bestätigung in Schillers bekannter schöner Novelle „Ein Verbrecher aus verlorener Ehre" finden, kann man sich nur anschließen und braucht den Delinquenten, der freiwillig auf die Ehre, Anwalt zu sein, verzichtet, nicht noch durch ausdrücklichen Ausschluß ehrlos zu machen, vorausgesetzt, daß er zugleich auf eine spätere Wiederzulassung verzichtet; das aber ist der Fall bei dem von uns vorgeschlagenen allgemeinen Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft. Solcher Verzicht ist nicht ohne gesetzlichen Vorgang. Das Bremer Beamtengesetz vom 1. Februar 1894 ist es, welches in seinem § 78 Abs. 1 bestimmt, daß, falls vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältnis bereits aufgehört und der Angeschuldigte nicht freiwillig unter Übernahme der Kosten auf Titel und Ruhegehalt verzichtet hat, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt wird. Man sieht ein, daß diese Regelung, abgesehen von dem Passus über das Ruhegehalt, auch auf den von uns vorgeschlagenen Verzicht angewandt werden kann. Mit Recht betont die neuerliche Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 6. Mai 1911 (Bd. XV S. 83) den für die Frage unseres Verzichtes wichtigen **disziplinaren Charakter** der anwaltlichen Ehrenstrafen dahin, daß sie in juristisch interessanter Weise ein unangemessenes Verhalten des Angeklagten vor dem Ehrengericht als Strafschärfungsgrund anerkennt, anstatt Ordnungsstrafen zu geben; dann muß man aber auch die Konsequenz ziehen, den Angeklagten straffrei zu lassen, wenn er definitiv auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet. Meines Erachtens ist es überhaupt falsch, von einer Ehrengerichtsbarkeit zu reden, anstatt den richtigeren Ausdruck: Standesgerichtsbarkeit (welcher mir noch besser als der Ausdruck: Disziplinargerichtsbarkeit erscheint) zu gebrauchen. Gerade die oben erwähnten Otkerschen Erörterungen über den „Verbrecher aus verlorener Ehre" müssen uns dahin führen, daß selbst der aus dem Anwaltstande ausgeschlossene Rechtsanwalt noch grundsätzlich seine „Ehre" behält, nämlich insoweit, als seine Verfehlung nicht zugleich gegen die allgemeinen Begriffe der Ehre verstößt. Es ist grundsätzlich ein juristischer Fehler, jemanden länger mit der Standesdisziplin zu verfolgen, als er diesem Stande angehört; ist der Delinquent durch unseren Verzicht definitiv aus unserem Stande ausgeschieden, so ist er für unseren Stand tot: und wir wollen keinen Toten verfolgen. Eine Bestrafung nach dem Ausscheiden aus dem Anwaltstande erzeugt nur unnötige Verbitterung, um so mehr als es zurzeit, wie schon oben erwähnt wurde, in der Rechtsanwaltsordnung noch keine Verjährung weder der Strafverfolgung noch der Strafvollstreckung gibt. Deshalb wird voraussichtlich auch Österreich in seiner neuen Advokatenordnung der Einführung des von mir entwickelten Verzichtes auf die Advokatur näher-

treten. Schon die jetzt in Österreich geltende Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 sieht im Gegensatz zur Rechtsprechung des Deutschen Ehrengerichtshofs, nach dessen angegebener Entscheidung vom 29. Januar 1886 (II S. 6) dem Verzicht jede „rechtliche Erheblichkeit" fehlt, in ihrem § 34 eine Verzichtleistung des Advokaten unter den Gründen vor, durch welche die Berechtigung zur Ausübung der Advokatur erlischt. Jedoch gibt sie dem auf solche Weise verzichtenden Advokaten unter gewissen Voraussetzungen das Recht zur Wiederausübung der Advokatur und bestimmt ferner, daß, wenn gegen den verzichtleistenden Advokaten ein Disziplinarverfahren im Zuge ist, die „Annahme" des Verzichts erst nach Beendigung desselben erfolgen kann. Aber der österreichische Gesetzentwurf einer neuen Advokatenordnung vom Jahre 1911 geht weiter. Nach seinen §§ 2 und 27 sind ausgeschlossen von der Erlangung der Advokatur Bewerber, welche auf die Ausübung der Advokatur und auf die Wiedereintragung verzichtet haben; und diese Verzichtleistung ist „im Falle eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens" dem Disziplinarrate gegenüber abzugeben, von diesem anzunehmen und für alle Kammersprengel wirksam. Das stimmt mit meinen Vorschlägen überein, durch des Delinquenten endgültigen Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft jedes Disziplinarverfahren und jede Vollstreckung von Disziplinarstrafen enden zu lassen. Es ist nicht einmal nötig, den Verzicht als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zu konstruieren, sondern es genügt, wenn der Delinquent seinen endgültigen Verzicht dem Vorstand erklärt und seine Löschung in der gerichtlichen Anwaltsliste bewirkt. Ist dies geschehen, so scheint es zwecklos, den Renunzianten noch nachträglich aus dem Anwaltstande auszuschließen oder ihm noch einen Verweis zu erteilen oder gar noch durch nachträgliche Beitreibung einer disziplinarischen Geldstrafe die Kasse der Anwaltskammer zu bereichern. Die vornehme Milde, welche in der Einführung der Möglichkeit eines solchen definitiven Verzichts liegen wird, wird schließlich manchen von einem Disziplinarverfahren bedrohten Anwalt bewegen, sich ernstlich zu prüfen, ob er noch länger freiwillig einem Stande angehören soll, in dem er augenscheinlich nicht reüssiert. Kommt er dann durch das Disziplinarverfahren zu dem Entschlusse, sich einem anderen Berufe zuwenden zu wollen, so wollen wir ihm, gleichviel ob ihm nur ein disziplinarer Verweis oder eine Geldstrafe oder die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft drohen sollte, das Scheiden nicht unnötig schwer machen, sondern (fast als Anhänger der jetzt wieder viel erörterten Euthanasie) dadurch erleichtern, daß wir ihm das Disziplinarverfahren ersparen, wenn er definitiv verzichtet. Das kann auch ein kleines Mittel zur Erleichterung unseres durch Überfüllung bedrohten Standes sein.

Dritter Hauptteil.

Das Ergebnis unserer Erwägungen über den Ehrengerichtshof und das Strafensystem.

§ 25. Meine Vorschläge.

So wird man es verstehen, daß ich zufolge der vorstehenden Erwägungen **nur gemäßigte Vorschläge** zu machen in der Lage bin. Es ist stets leichter, mit recht radikalen Anträgen Beifall zu erlangen. Aber gemäßigte Vorschläge haben mehr Aussicht auf Verwirklichung durch die Gesetzgebung; und die goldene Mitte ist das Beste. Bei der Begründung meiner Vorschläge habe ich versucht, nicht etwa als Kompilator nur die Hauptströmungen der juristischen Literatur über unsere Fragen wiederzugeben, sondern vornehmlich auch **meine eigene Ansicht,** die ja eigentlich bei einem Schriftsteller stets das Interessanteste ist, zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube, daß die Entscheidung zwischen beiden schließlich auch etwas Sache des Gefühls und des Temperaments sein wird. **Keinesfalls** möchte ich aber wünschen, daß die Beschlußfassung etwa zu einer **langwierigen Polemik** oder gar zu Spaltungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft führe. Es ist zwar richtig, daß, wie Justizrat Hermann Stern I-Berlin in seinem schon mehrfach zitierten wertvollen Artikel über die Suspension (DJZ. VI. Jahrg. S. 370) einleitend schreibt, eine zweckentsprechende Gestaltung der ehrengerichtlichen Strafrechtspflege für das Gedeihen des Rechtsanwaltstandes von entscheidender Bedeutung ist. Doch, obwohl die Gestaltung des Ehrengerichtswesens wirklich nicht nur (wie ich sagen möchte) „Sache der Herren Angeklagten", sondern eine Angelegenheit des ganzen Standes ist, hat uns Justizrat Weißler in der „Zeitschrift des Deutschen Notariatsvereins" (1913 S. 205 ff.) andrerseits daran erinnert, daß es noch eine andere Lebensfrage der Rechtsanwaltschaft gibt. So stehen wir nur dann auf der Höhe, wenn wir auch hier die goldene Mittelstraße wandern und auf dem kommenden Anwaltstage den Wert einer Reform der Rechtsanwaltsordnung bezüglich des Ehrengerichtshofs und des Strafensystems weder überschätzen noch unterschätzen. Hiermit harmoniert endlich die treffende Sternsche Bemerkung a. a. O. S. 373, daß sich der Anwaltstag bezüglich der weiteren gesetzgeberischen Ausgestaltung von Neuerungen, also **bezüglich des Details, eine weitgehende Zurückhaltung auferlegen darf,** und daß es für ihn genügt, auf Grund des beigebrachten Materials die Richtung des Weges, den einzuschlagen er der Gesetzgebung empfiehlt, im allgemeinen zu bezeichnen, sofern er sich nur vergewissert hat, daß der Weg gangbar und das Ziel erstrebenswert ist. In diesem zurückhaltenden Sinne gebe ich hierdurch dem 21. Deutschen Anwaltstage folgende in die **Form von Antragsstichworten** gebrachte Anregungen einer Änderung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung bezüglich des Ehrengerichtswesens, durch

deren Billigung meines Erachtens trotz ihrer Mäßigung eine sehr erhebliche Verbesserung des jetzigen Rechtszustandes für den Anwaltsangeklagten, für den Anwaltsrichter und für den Anwaltstand erfolgen kann:

1. **Einführung der Anwaltsmajorität im Leipziger Ehrengerichtshof.**
2. **Fakultative Vertretung des Anwaltskammerbezirkes und der Anwaltskategorie des Angeklagten in dieser Anwaltsmajorität.**
3. **Komplementierung und Entlastung des Strafensystems durch gesetzliche Anerkennung des vorstandlichen Mißbilligungsrechts und Einführung des Einspruchsverfahrens gegen letzteres.**
4. **Beseitigung der Warnung sowie der Kumulation von Verweis und Geldstrafe aus dem Strafensystem.**
5. **Verwerfung der Strafart: Geldstrafe unter Androhung des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft sowie jeder Suspension.**
6. **Erhöhung der Geldstrafe unter Gewährung von Ratenzahlungen und Einführung des definitiven Verzichts auf die Rechtsanwaltschaft.**

W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.